

# DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-;  
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

M Ä R Z 1 9 9 5 · 1 1 0 · J A H R G A N G · N R . 3/95

## Vollstreckung bei Suizidgefahr

Von Privatdozentin Dr. jur. Inge Scherer, Gießen

Schon öfter ist die Frage der Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung bei drohender Selbstmordgefahr des Vollstreckungsschuldners Gegenstand eines Rechtsstreits gewesen. Seit der bekannten Entscheidung des BVerfG vom 3. 10. 1979<sup>1)</sup>, in der die Räumungsvollstreckung gegen einen vom Suizid bedrohten Schuldner als verfassungswidrig untersagt wurde, scheint das Problem zumindest verfassungsrechtlich geklärt zu sein. Für das Vollstreckungsrecht kann dies jedoch nicht behauptet werden. Hier herrscht immer noch erheblicher Streit darüber, welche rechtlichen Möglichkeiten es für das jeweilige Vollstreckungsorgan gibt und welche gerichtliche Entscheidung getroffen werden kann oder muß. Anhand einiger von der Rechtsprechung entschiedener Fälle zur Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung bei drohendem Selbstmord des Vollstreckungsschuldners soll zunächst Anschauungsmaterial für die Problemkonstellation gegeben werden. Sodann wird die Frage zu beantworten sein, welcher rechtliche Handlungsspielraum für die Vollstreckungsorgane besteht und welche Grenzen für die Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung hier gezogen werden müssen.

### 1. Praktische Fälle

#### 1. Entscheidung des BVerfG vom 1. 2. 1994

Der Entscheidung des BVerfG vom 1. 2. 1994<sup>2)</sup> einer einstweiligen Anordnung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Vollstreckungsschuldner, ein Vater von vier Kindern, war bis zu seiner Entlassung im Jahre 1985 leitender Bankange-

stellter gewesen. Gegen ihn bestanden mittlerweile Schadensersatzansprüche in Höhe von etwa 147.000,- DM. Wegen dieser Ansprüche sollte in sein Eigenheim eine Zwangsvollstreckung durchgeführt werden, die auf den 3. 2. 1994 festgelegt worden war. Der Vollstreckungsschuldner hatte beim AG die Aussetzung der Zwangsvollstreckung auf unbestimmte Zeit beantragt, da er seit seiner Entlassung an schweren Depressionen leide und das Zwangsvollstreckungsverfahren diese Krankheit erheblich verschlimmern werde; außerdem berief sich der Vollstreckungsschuldner auf drohende Suizidgefahr; AG und LG lehnten die Aussetzung der Vollstreckung ab.

Die Ehefrau des Vollstreckungsschuldners legte daraufhin in seinem Namen Verfassungsbeschwerde ein und trug vor, daß ihr Mann einen weiteren Selbstmordversuch unternommen habe und zudem auch weiterhin Suizidgefahr bestehe. Die therapeutischen Möglichkeiten seien aufgrund der drohenden Zwangsvollstreckung stark eingeschränkt. Das BVerfG hob die Beschlüsse von AG und LG auf und ordnete die Aussetzung der Zwangsvollstreckung bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung an, da das Grundrecht des Vollstreckungsschuldners aus Art. 2 II 1 GG hier ersichtlich schwerer wiege als die Belange, deren Wahrung die staatliche Vollstreckungsmaßnahme dienen solle.

#### 2. Entscheidung des LG Arnsberg vom 25. 10. 1985

Das LG Arnsberg hatte in seinem Beschluß vom 25. 10. 1985<sup>3)</sup> über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Der Gerichtsvollzieher hatte den Vollstreckungsauftrag zur Zwangs-

<sup>1)</sup> BVerfGE 52, 214 ff. = NJW 1979, 2607 f.

<sup>2)</sup> DGVZ 1994, 71 f.

<sup>3)</sup> DGVZ 1986, 170 ff.

räumung abgelehnt, da bei dem Räumungsschuldner die Gefahr einer Selbsttötung bestehe. Der Schuldner, bei dem ein altersbedingter Gehirnaabbau festgestellt wurde, hatte mehrfach erklärt, daß er sich im Fall einer Zwangsräumung erhängen werde. An der Ernstlichkeit dieser Äußerung bestand nach dem Eindruck der Ärzte kein Zweifel.

Das Gericht hielt die Ablehnung des Vollstreckungsauftrags durch den Gerichtsvollzieher unter diesen Umständen für zulässig, da hier die Durchführung der Zwangsvollstreckung als eine mit den guten Sitten nicht mehr zu vereinbarende Härte anzusehen sei. Eine unter Berücksichtigung der Wertentscheidung des GG vorgenommene Würdigung könne dazu führen, daß es zur Vermeidung von Grundrechtsverletzungen des Schuldners geboten sei, die Vollstreckung aus einem rechtskräftigen Titel auch auf Dauer einzustellen.

### 3. Entscheidung des BVerfG vom 3. 10. 1979

Dem Urteil des BVerfG vom 3. 10. 1979<sup>4)</sup> lag folgender Sachverhalt zugrunde: Dem 60jährigen Räumungsschuldner war 1976 seine seit 1975 bewohnte Wohnung fristlos wegen der Haltung zweier großer Hunde gekündigt worden. Der Räumungsgläubiger trug zudem als „Hintergrund“ der Kündigung vor: tätliche Angriffe, Mietrückstände, Aufnahme junger Männer in die Wohnung, Polizei- und Feuerwehreinsätze bei Vorfällen, Suizidversuche im Alkoholrausch<sup>5)</sup>. Im November 1978 war er zur Räumung verurteilt worden unter Gewährung einer Räumungsfrist bis zum 31. 1. 1979. Nachdem die Zwangsräumung vom Vollstreckungsgläubiger beantragt worden war, stellte der Schuldner beim Vollstreckungsgericht den Antrag auf Untersagung der Zwangsvollstreckung. Er berief sich auf seine depressive Erkrankung sowie drei Selbstmordversuche; bei Verlust der Wohnung müsse mit akuter Lebensgefahr gerechnet werden. Das AG und das LG lehnten eine Einstellung der Vollstreckung über den 30. 6. 1979 hinaus ab.

Das BVerfG hob diese Entscheidung auf mit der Begründung, daß die Wertentscheidungen des GG und die dem Schuldner in der Zwangsvollstreckung gewährleisteten Grundrechte dort nicht genügend Berücksichtigung gefunden hätten. Eine entsprechend diesen Grundsätzen vorgenommene Würdigung aller Umstände könne dazu führen, daß die Vollstreckung aus einem rechtskräftigen Titel für einen längeren Zeitraum einzustellen sei, wenn andernfalls der staatliche Eingriff das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und das Grundrecht des Schuldners aus Art. 2 II 1 GG verletze.

## II. Lösungsgesichtspunkte

An diesen drei Beispielfällen – so verschieden sie in ihrer konkreten Ausgestaltung sind – wird deutlich, daß es sich typischerweise immer um die gleiche Rechts- und Interessenkollision handelt: Der Vollstreckungsgläubiger möchte seinen titulierten Anspruch durchsetzen, also ein von Art. 14 GG geschütztes Recht verwirklichen. Der Vollstreckungsschuldner sieht sich durch die Vollstreckung an Leib, Leben und Gesundheit bedroht, also an seinen durch Art. 2 II 1 GG geschützten Rechten. Diese Kollision kann sich in jedem Vollstreckungsverfahren ergeben; sie ist – wenn auch praktisch am häufigsten im Zwangsräumungsverfahren anzutreffen – nicht auf dieses beschränkt. Daraus ergibt sich, daß als tätig werdendes Vollstreckungsorgan keineswegs nur der Gerichtsvollzieher mit dieser Problemkonstellation konfrontiert werden kann.

<sup>4)</sup> NJW 1979, 2607 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. Baur/Stürner, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 11. Aufl. 1983, Rz. 11.

Es stellt sich daher die Frage, wie sich das Vollstreckungsorgan zu verhalten hat, das von der für den Vollstreckungsschuldner drohenden Suizidgefahr Kenntnis erlangt: Besteht die Möglichkeit einer gänzlichen Ablehnung des Vollstreckungsauftrags, eines längerfristigen oder lediglich eines kurzzeitigen Aufschiebs der Vollstreckung? Zunächst ist daher – entsprechend dem zeitlichen Ablauf des Vollstreckungsverfahrens – die Frage zu klären, welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten für das Vollstreckungsorgan bestehen. Anschließend ist das Problem zu untersuchen, ob eine gerichtliche Entscheidung die Vollstreckung eines titulierten Anspruchs auf Dauer untersagen, den Titel also de facto wertlos machen darf.

### 1. Rechtlicher Handlungsspielraum des Vollstreckungsorgans

Dreh- und Angelpunkt bei der Klärung beider Fragen ist § 765 a I und II ZPO. § 765 a II ZPO bestimmt für den ersten Problemkreis, daß der Gerichtsvollzieher eine Maßnahme zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, jedoch nicht länger als eine Woche aufschieben kann, wenn ihm die Voraussetzungen des Abs. I glaubhaft gemacht werden und dem Schuldner die rechtzeitige Anrufung des Vollstreckungsgerichts nicht möglich war. Nach Abs. I muß die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeuten, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist also der Handlungsspielraum für das Vollstreckungsorgan nur sehr eng begrenzt: Zum einen gibt die Norm diese Befugnis nur dem Gerichtsvollzieher, keinem anderen Vollstreckungsorgan. Zum anderen gilt sie nur für Vollstreckungsmaßnahmen zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen. Schließlich ermöglicht sie lediglich einen Aufschub von maximal einer Woche und dies auch nur dann, wenn die rechtzeitige Anrufung des Vollstreckungsgerichts dem Schuldner nicht möglich war. Mag auch letztere Voraussetzung bei einem ernsthaft suizidgefährdeten Schuldner aufgrund seiner labilen Verfassung regelmäßig gegeben sein, so müssen doch die Grenzen, die das Gesetz hier zieht, als klar bezeichnet werden: Die erste Frage nach dem Handlungsspielraum des Vollstreckungsorgans bei Konfrontation mit einer Suizidgefährdung des Vollstreckungsschuldners scheint hier eindeutig beantwortet.

#### a) Rechtsprechung und Literatur

Es könnte jedoch geboten sein, die von § 765 a II ZPO gegebenen Befugnisse über den Gesetzeswortlaut hinaus dergestalt zu erweitern, daß jede Vollstreckungsmaßnahme durch jedes zuständige Vollstreckungsorgan auch über die einwöchige Frist hinaus aufgeschoben bzw. in bestimmten Fällen der Vollstreckungsauftrag ganz abgelehnt werden kann. Ob eine solche Befugnis über § 765 a II ZPO hinausgehend angenommen werden kann, ist streitig. Bereits in der dargestellten Entscheidung des LG Arnsberg<sup>6)</sup> hatte das Gericht die Ansicht vertreten, daß eine Ablehnung des Vollstreckungsauftrags zur Räumung durch den Gerichtsvollzieher wegen drohender Selbsttötung des Vollstreckungsschuldners zulässig sei. In der Literatur hat sich jedoch – wesentlich weitergehend – eine Ansicht entwickelt, die die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen in bestimmten Fallkonstellationen für unzulässig hält – mit der Konsequenz, daß eine solche Vollstreckungsmaßnahme zu unterbleiben hat. Hierbei leitet ein Teil der Vertreter jener Ansicht dies direkt aus dem Grundgesetz ab, während ein anderer Teil auf eine verfassungskonforme Auslegung des § 765 a ZPO abstellt.

<sup>6)</sup> DGVZ 1986, 170 ff.

So wird zur Begründung ausgeführt, daß § 765 a ZPO nicht anwendbar sei, wenn die Zwangsvollstreckung einen unmittelbaren Grundrechtseingriff bewirke; Vollstreckungsmaßnahmen, welche die Menschenwürde des Schuldners unmittelbar verletzen, seien ohne weiteres unzulässig<sup>7)</sup>. Ein durch die Vollstreckungsmaßnahme bewirkter unmittelbarer Grundrechtseingriff mache die Vollstreckung ohnehin unzulässig<sup>8)</sup>. Offensichtlich verfassungswidrige Vollstreckungsmaßnahmen seien von den Vollstreckungsorganen von vorneherein zu unterlassen<sup>9)</sup>; ein Antrag auf Vornahme einer verfassungswidrigen Vollstreckung sei abzulehnen, wenn z. B. die Gefahr für Leben und Gesundheit des Schuldners nicht durch geeignete Vorkehrungen abgewendet werden könne<sup>10)</sup>.

Für eine etwas andere Begründung eines ähnlichen Ergebnisses wird angeführt, daß § 765 a ZPO im Wege verfassungskonformer Auslegung dahin erweitert werden müsse, daß der Gerichtsvollzieher bei allen Vollstreckungsarten die Zwangsvollstreckung aufschieben dürfe; das Vollstreckungsverfahren müsse im Hinblick auf die Grundrechte und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgelegt und angewendet werden und nur so könnten Grundrechtsverletzungen vermieden werden<sup>11)</sup>.

Völlig konträr zu dieser sehr weitgehenden Auffassung besteht in einem anderen Teil der Rechtsprechung und Literatur die Ansicht, daß § 765 a ZPO entsprechend seinem engen Wortlaut lediglich einen streng begrenzten Handlungsspielraum für den Gerichtsvollzieher biete. So wird angenommen, daß der Gerichtsvollzieher für den Zeitraum von höchstens einer Woche die Vollstreckung aufschieben könne; darüber hinaus habe er keine Möglichkeit, die Zwangsäumung weiter aufzuschieben oder einzustellen<sup>12)</sup>, da § 765 a II ZPO eine erschöpfende Sonderregelung sei<sup>13)</sup>. Die Vorschrift sei auf andere Vollstreckungsarten auch nicht entsprechend anwendbar<sup>14)</sup>.

Grundsätzlich ebenso streng, in einigen Ausnahmefällen bzw. einigen Details allerdings etwas großzügiger beurteilen andere Autoren die zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume: Der Gerichtsvollzieher dürfe bei der Geldvollstreckung die Vollstreckung grundsätzlich nicht hinauszögern, es sei denn, daß ausnahmsweise wegen Art. 1 I, 2 II i. V. m. Art. 1 III GG ein ganz klarer Aufschub geboten sei<sup>15)</sup>; bei der Herausgabevollstreckung könne er aus den genannten Gründen eine Räumung notfalls auch länger aufschieben<sup>16)</sup>. Weitergehend wird angenommen, daß § 765 a II ZPO aufgrund seines Zwecks – der Verhinderung vollendeter Tatsachen durch eine Zwangsvollstreckung – auf alle Vollstreckungsakte analog anzuwenden sei<sup>17)</sup>; jedes zuständige Vollstreckungsorgan könne daher – sofern das Vollstreckungsgericht an dem Vollstreckungsakt nichts mehr ändern könne – den Vollstreckungsakt bis zu einer Woche aufschieben<sup>18)</sup>.

<sup>7)</sup> Henckel, Prozeßrecht und materielles Recht, 1970, S. 378.

<sup>8)</sup> A. Blomeyer, Zivilprozeßrecht Vollstreckungsverfahren, 1975, S. 87.

<sup>9)</sup> MK-Arnold, ZPO, 1992, § 765 a, Rz. 3; AK-Schmidt-von Rhein, ZPO, 1987, § 765 a, Rz. 3; Seip, DGVZ 1986, 171 f., 172.

<sup>10)</sup> MK-Arnold, a. a. O., § 765 a, Rz. 122.

<sup>11)</sup> Schneider, DGVZ 1987, 52 ff., 57.

<sup>12)</sup> Jauernig, Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht, 19. Aufl. 1990, § 31 V; Schuschke, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 1992, § 765 a, Rz. 22; AG Essen, DGVZ 1967, 11 f.; AG Köln, MDR 1967, 500.

<sup>13)</sup> AG Köln, MDR 1967, 500.

<sup>14)</sup> Schuschke, a. a. O., Rz. 22.

<sup>15)</sup> StJ-Münzberg, ZPO, 20. Aufl. 1986, § 765 a, Rz. 30.

<sup>16)</sup> StJ-Münzberg, a. a. O., § 765 a, Rz. 31, Fn. 70.

<sup>17)</sup> Wieser, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Zwangsvollstreckung, 1989, S. 95.

<sup>18)</sup> Wieser, a. a. O., S. 95 f.

## b) Vollstreckungsrecht und grundgesetzliche Wertentscheidungen

§ 765 a ZPO ist eine Generalklausel. Nach einhelliger Ansicht sind die Generalklauseln aller Rechtsgebiete „Einfallstore“ zur Verwirklichung grundrechtlicher Entscheidungen der Verfassung<sup>19)</sup>. Das Vollstreckungsverfahrensrecht steht ebenso wie das übrige einfache Recht unter der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Grundrechte und der aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleitenden Verfassungsprinzipien, so daß das Vollstreckungsverfahrensrecht im Blick auf die Grundrechte ausgelegt und angewendet werden muß<sup>20)</sup>. Bei der Generalklausel des § 765 a ZPO gilt daher die Auslegung „im Lichte des Grundgesetzes“ sowohl für die Tatbestandsvoraussetzung der „ganz besonderen Härte, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist“ als auch für die Rechtsfolge der Aufschiebungsmöglichkeit nach Abs. II.

Die § 765 a ZPO typischerweise zugrunde liegende Rechts- und Interessenkollision ist – unabhängig von dem Sonderfall der Suizidgefahr – folgende: Der Gläubiger will seinen titulierten Anspruch durchsetzen, der Schuldner möchte dies verhindern, da die Vollstreckung selbst für ihn eine ganz besondere Härte bedeuten würde. Der titulierte Anspruch des Gläubigers ist aber ebenso von Art. 14 GG geschützt wie das von der Vollstreckung bedrohte Vermögen des Schuldners.

Offensichtlich handelt es sich also in der für § 765 a ZPO typischen Grundkonstellation um ein Problem des Art. 14 GG – und zwar auf Seiten des Schuldners als auch auf Seiten des Gläubigers. Die Lösung der hier regelmäßig auftretenden Grundrechtskollision bedarf also einer Abwägung, da Art. 14 GG für beide Parteien gleichermaßen Schutz bietet.

Im Fall des drohenden Suizids des Vollstreckungsschuldners ist jedoch eine prinzipiell andere Konstellation gegeben: Zwar steht auch hier der vollstreckbare Anspruch des Gläubigers unter dem Schutz des Art. 14 GG. Beim Schuldner ist jedoch diesmal nicht Art. 14 GG einschlägig, sondern wegen der Gefahr für Leben und Gesundheit Art. 2 II 1 GG. Würde man davon ausgehen, daß mit Sicherheit der Tod des Schuldners aufgrund der beabsichtigten Vollstreckung eintreten wird, so könnte eine Abwägung mit dem Eigentumsrecht des Gläubigers aus Art. 14 GG nicht stattfinden: Der Lebensschutz gilt absolut gegenüber dem Eigentumsschutz<sup>21)</sup>. Das Problem ist jedoch, daß nie mit völliger Sicherheit der Todeseintritt beim Vollstreckungsschuldner vorhergesagt werden kann; vielmehr können lediglich Prognosen gestellt werden, die von einem bestimmten Wahrscheinlichkeitsgrad der Selbsttötung ausgehen. Der Lebensverlust für den Schuldner ist im Fall der Vollstreckung also niemals völlig sicher, die Eigentumsverletzung beim Gläubiger für den Fall des Unterbleibens der Vollstreckung hingegen immer. Um die Grundrechtskollision im Falle der Suizidgefahr lösen zu können, bedarf es also einer Abwägung zwischen der Wahrscheinlichkeit der Selbsttötung gegenüber der Eigentumsverletzung<sup>22)</sup>.

<sup>19)</sup> Vgl. nur BVerfG, NJW 1976, 1783; Schuschke, a. a. O., § 765 a, Rz. 1; AK-Schmidt-von Rhein, a. a. O., § 765 a, Rz. 1; Rosenberg/Gaul/Schilken, Zwangsvollstreckungsrecht, 10. Aufl. 1987, § 4 III 5; MK-Arnold, a. a. O., § 765 a, Rz. 3; Peters, FS Baur, 1981, 556 f.

<sup>20)</sup> Zöller-Stöber, 16. Aufl. 1990, vor § 704, Rz. 29; Schneider, DGVZ 1987, 52 ff., 57.

<sup>21)</sup> Dies erkennen grundsätzlich auch Baur/Stürner, a. a. O.; Rz. 11 an, lediglich von E. Schneider, JurBüro 1994, 321 ff., 324 wird dieser Vorrang des Lebensrechts unter Hinweis auf einen Schutz suizidgefährdeter Hausbesetzer nicht mehr akzeptiert

<sup>22)</sup> Vgl. Gerhard, ZZZ 95, 467 ff., 488.

Der Maßstab der Abwägung bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Vollstreckungsmaßnahme müßte dabei der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sein. In dem hier relevanten engeren Sinn bedeutet dieser Grundsatz, daß ein Hoheitsakt verhältnismäßig ist, wenn der durch ihn drohende Schaden nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Nutzen steht<sup>23</sup>). Nur wenn die Vollstreckungsmaßnahme im Hinblick auf den Grad von Wahrscheinlichkeit der Selbsttötung des Schuldners nicht außer Verhältnis zu der Realisierung des Eigentumsrechts des Gläubigers steht, wäre sie nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zulässig.

Die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Vollstreckungsrecht ist jedoch sehr umstritten. Das BVerfG geht von der Maßgeblichkeit des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch im Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts aus<sup>24</sup>). Ihm haben sich weite Teile der Literatur angeschlossen<sup>25</sup>). Einige Autoren jedoch gehen davon aus, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Vollstreckungsrecht nicht oder zumindest nicht unmittelbar anwendbar sei<sup>26</sup>).

Am schärfsten und umfassendsten wendet sich *Jauernig*<sup>27</sup>) gegen die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Zwangsvollstreckungsrecht: Er geht davon aus, daß dieser Grundsatz nur für die Durchsetzung staatlicher Rechte, also für das Verhältnis vom Bürger zum Staat gilt, nicht aber für das Verhältnis von Gläubiger und Schuldner; in dieses schiebe sich der Staat allein deshalb hinein, weil er dem Gläubiger die Selbsthilfe verbiete und durch Staatshilfe ersetze.

Zwar wählt auch *Gaul*<sup>28</sup>) einen ähnlichen Begründungsansatz, zieht jedoch daraus nur die Konsequenz, daß der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht unmittelbar gelte, wohl aber etliche Normen des Vollstreckungsrechts als gesetzliche Ausprägungen dieses Grundsatzes verstanden werden müßten; in einem derart ausnormierten Bereich wie dem der Zwangsvollstreckung müsse Art und Ausmaß der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. *Stürmer*<sup>29</sup>) schließlich warnt vor einer unmittelbaren Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hauptsächlich wegen der von ihm befürchteten negativen Auswirkungen auf die Rechtssicherheit und die Durchschlagskraft des Vollstreckungsrechts; die grundsätzliche Anpassung des Zwangsvollstreckungsrechts müsse daher dem Gesetzgeber überlassen bleiben.

Gegen die Kritik an der grundsätzlichen Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist einzuwenden, daß aus der Tatsache, daß der Staat die Zwangsvollstreckung für den Gläubiger betreibt, keineswegs zu schließen ist, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hier nicht „passe“: Auch das staatliche Handeln in der Vollstreckung ist hoheitliches Handeln; allein die Tatsache, daß die Vollstreckung hauptsächlich im privaten Interesse, nämlich dem des Gläubigers geschieht, ändert hieran nichts: Sogar das Polizeirecht kennt staatliches Handeln im privaten Interesse, etwa die Feststellung der Per-

sonalien gem. § 16 II HSOG zur Sicherung privater Rechtsansprüche oder die Tätigkeit der Polizei zum Schutz privater Rechte gem. § 3 HSOG.

Von den übrigen Autoren wird zwar nicht die grundsätzliche Geltung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestritten, wohl aber seine unmittelbare Geltung. Ihre Bedenken, die hauptsächlich das Problem der Rechtssicherheit betreffen, sind gewichtig. Ihnen ist darin beizupflichten, daß der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht dazu führen darf, das gesetzlich normierte Vollstreckungsrecht umzustülpen und die Durchschlagskraft der Zwangsvollstreckung zu schwächen oder gänzlich zu beseitigen. Die Anwendung dieses Grundsatzes kann daher eine Abweichung vom gesetzlich normierten Vollstreckungsrecht nur in Ausnahmefällen ermöglichen; keineswegs führt jeder Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit bereits zu der Annahme einer Verfassungsverletzung. Vielmehr kann dies nur bei schweren oder willkürlichen Rechtsverletzungen angenommen werden<sup>30</sup>).

Diese Annahme stimmt jedoch überein mit der Feststellung, daß die Entscheidungen zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in erster Linie als Einzelfallkorrekturen zu begreifen sind<sup>31</sup>), und daß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ähnlich wie im Verwaltungsrecht eine Schrankenfunktion zukommt<sup>32</sup>). Die dargestellte berechtigte Kritik sollte jedoch nicht dazu führen, daß man die unmittelbare Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ablehnt; es wird dieser Kritik umfassend Rechnung getragen, wenn man in der dargestellten Weise den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als unmittelbar geltendes Verfassungsrecht ansieht und ihm – entsprechend der Situation in einem einfachgesetzlich ausnormierten Rechtsgebiet – eine Schrankenfunktion zuweist. Eine Abweichung vom gesetzlich geregelten Vollstreckungsrecht kann somit wegen Verletzung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur in Ausnahmefällen bejaht werden.

Daß ein solcher – sogar ausgesprochen krasser Ausnahmefall – die mit Sicherheit bevorstehende Selbsttötung des Vollstreckungsschuldners ist, und die Zwangsvollstreckung in diesem Ausnahmefall unverhältnismäßig sein würde, wird von niemand bestritten<sup>33</sup>). Das Problem ist jedoch, wie bereits dargelegt, daß sich der Suizid des Schuldners nicht mit absoluter Sicherheit voraussagen läßt. Es ist daher für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahme erforderlich, zunächst den Grad der Wahrscheinlichkeit festzustellen, mit der die Selbsttötung droht.

Zunächst ist festzuhalten, daß die höchsten Rechtsgüter, Leben und körperliche Unversehrtheit betroffen sind. Selbst der – nicht erfolgreiche – Versuch einer Selbsttötung würde einen schwerwiegenden Eingriff in diese Rechtsgüter bedeuten<sup>34</sup>). Es muß daher bereits ein relativ geringer Grad von Wahrscheinlichkeit eines Suizides als ausreichend angesehen werden, um das geringwertigere Rechtsgut Eigentum zurücktreten zu lassen. Insoweit ist eine durch ärztliches Gutachten festgestellte – keineswegs fernliegende – Gefahr der Selbsttötung zu fordern<sup>35</sup>). Besteht eine solche Lebens- bzw. schwere Gesundheitsgefahr, so steht der durch die Vollstreckungsmaßnahme drohende Schaden außer Verhältnis zu dem durch sie

<sup>23</sup>) BVerfG NJW 1971, 1256.

<sup>24</sup>) BVerfG NJW 1979, 2607; NJW 1976, 1783; NJW 1972, 145; NJW 1969, 1475.

<sup>25</sup>) *Wieser*, a. a. O., S. 61 ff., 67 ff.; *Thomas-Putzo*, ZPO, 18. Aufl. 1993, vor § 704, Rz. 52; *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 4. Aufl. 1993, Rz. 28; *Zöller/Stöber*, a. a. O., vor § 704, Rz. 29; *Schneider*, DGVZ 1987, 52 ff., 57; *MK-Arnold*, a. a. O., § 765 a, Rz. 4; *Peters*, FS *Baur*, 1981, S. 556 f.

<sup>26</sup>) *Jauernig*, a. a. O., § 1 X, § 31 V; *Baur/Stürmer*, a. a. O., Rz. 11, 84; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, a. a. O., § 3 III 5.

<sup>27</sup>) a. a. O., § 1 X.

<sup>28</sup>) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, a. a. O., § 3 III 5.

<sup>29</sup>) *Baur/Stürmer*, a. a. O., Rz. 11.

<sup>30</sup>) Vgl. *Wieser*, a. a. O., S. 10.

<sup>31</sup>) *Baur/Stürmer*, a. a. O., Rz. 11.

<sup>32</sup>) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, a. a. O., § 3 III 5.

<sup>33</sup>) Lediglich von *E. Schneider*, JurBüro 1994, 321 ff., 324 wird ein Vorrang des Lebensrechts des Vollstreckungsschuldners unter Hinweis auf den sonst gebotenen Schutz suizidgefährdeter Hausbesetzer bestritten.

<sup>34</sup>) BVerfG NJW 1979, 2607; BVerfG, DGVZ 1994, 71 f., 72.

<sup>35</sup>) BVerfG NJW 1979, 2607; BVerfG, DGVZ 1994, 71 f., 72.

angestrebten Nutzen; eine solche Vollstreckungsmaßnahme wäre daher unverhältnismäßig und wegen der Schwere der drohenden Rechtsgutverletzung verfassungswidrig.

Eine verfassungswidrige Vollstreckungsmaßnahme ist jedoch unzulässig; sie darf nicht vorgenommen werden. Handelt es sich bei der verfassungswidrigen Vollstreckungsmaßnahme um eine Maßnahme zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und ist die Suizidgefahr nach höchstens einer Woche wieder beseitigt, so reicht die Regelung des § 765 a II ZPO zur verfassungsrechtlich korrekten Fallbehandlung aus: Der Gerichtsvollzieher schiebt hier – im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – die Vollstreckung gem. § 765 a II ZPO für eine Woche auf. Steht jedoch eine andere Vollstreckungsmaßnahme in Frage oder besteht die Suizidgefahr länger als eine Woche, so würde eine Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme verfassungswidrig und daher unzulässig sein; sie dürfte daher trotz der engen Begrenzung des durch § 765 a II ZPO gesetzten Handlungsspielraums nicht durchgeführt werden.

### c) Ergebnis

Die zwangsläufige Konsequenz muß daher sein, daß § 765 a II ZPO verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, daß jedes zuständige Vollstreckungsorgan eine Vollstreckungsmaßnahme auch länger als eine Woche aufschieben bzw. den Vollstreckungsauftrag ablehnen kann, wenn andernfalls die Selbsttötung des Schuldners zu besorgen ist. Die Ablehnung des Vollstreckungsauftrags wird lediglich dann in Betracht kommen, wenn das zuständige Vollstreckungsorgan die Suizidgefahr für dauernd hält; einen Aufschub wird das zuständige Vollstreckungsorgan dann gewähren, wenn es die Selbsttötung nur für eine bestimmte, absehbare Zeit als bestehend ansieht.

Die Rechtsbehelfe, die dem Gläubiger hiergegen gegeben sind, hängen davon ab, welches Vollstreckungsorgan den Vollstreckungsauftrag abgelehnt bzw. den Aufschub bewilligt hat: Beim Gerichtsvollzieher ist die Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO gegeben, beim Rechtspfleger die Rechtspflegererinnerung gem. § 11 RPflegerG und beim Richter des Vollstreckungsgerichts die sofortige Beschwerde gem. § 793 ZPO. Eine Verkürzung seiner Rechte hat der Gläubiger somit nicht zu befürchten, da er sofort nach der Ablehnung bzw. dem Aufschub durch das Vollstreckungsorgan eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen kann. Der einzige Unterschied zu dem von § 765 a II ZPO vorgeschriebenen Verfahren ist hierbei, daß dort das Vollstreckungsverfahren nach spätestens einer Woche von selbst weiterginge, hier jedoch erst nach entsprechender gerichtlicher Entscheidung. Eine solche meistens nur kurzfristige Verzögerung ist jedoch vom Gläubiger gegenüber der für den Schuldner auf dem Spiel stehenden Rechtsgüterverletzung hinzunehmen.

## 2. Gerichtliche Entscheidung

Für die gerichtliche Entscheidung maßgeblich ist § 765 a I ZPO. Danach ist es zwar möglich, eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufzuheben, zu untersagen oder einstweilen einzustellen; die Norm spricht jedoch nicht davon, daß eine gerichtliche Anordnung zur Unzulässigkeit der Vollstreckung des titulierten Anspruchs als solchem führen könnte. Es ist daher fraglich, ob bei Suizidgefahr des Schuldners eine Vollstreckung insgesamt – etwa die Zwangsräumung der betreffenden Wohnung – aufgrund des § 765 a I ZPO für unzulässig erklärt werden kann. Die Frage wird ebenfalls äußerst kontrovers beantwortet.

Zum einen wird angenommen, daß eine Entscheidung nach § 765 a I ZPO nicht zur dauernden Unmöglichkeit einer Voll-

streckung des titulierten Anspruchs führen dürfe: Die Anordnung nach § 765 a I ZPO dürfte den Titel nicht inhaltlich aushöhlen und damit in seiner Vollstreckbarkeit entwerten; die Schutzmaßnahmen müßten daher zeitlich beschränkt werden<sup>36)</sup>.

Andererseits wird angenommen, daß bei besonderer Sachlage auch die dauernde Unmöglichkeit einer Vollstreckung des titulierten Anspruchs hingenommen werden müsse<sup>37)</sup>, plakativ ausgedrückt: „Ein Vollstreckungsakt, der einen Menschen tötet oder an der Gesundheit schwer verletzt, ist stets als unverhältnismäßig anzusehen“<sup>38)</sup>. Zwar sei an sich die Unverhältnismäßigkeit eines Vollstreckungsaktes dann nicht zu beachten, wenn sie zur endgültigen Undurchsetzbarkeit des vollstreckbaren Anspruchs führen würde; wo jedoch dem Schuldner schwerer Gesundheitsschaden oder gar der Verlust des Lebens drohe, müsse man berücksichtigen, daß diese Schäden so schwer wiegen, daß ihretwegen auch ein partielle Lähmung des Rechts hingenommen werden müsse<sup>39)</sup>.

Bei der Lösung des Problems muß gesehen werden, daß sich – im Rahmen des Vollstreckungsrechts – der Konflikt auf die Frage „Leben oder Eigentum“ zuzuspitzen scheint: An sich müßte daher bei entsprechender Wahrscheinlichkeit der Selbsttötung eine Vollstreckung für die Dauer der Suizidgefahr unterbleiben; dies könnte bei entsprechender Sachlage durchaus zu einer dauerhaften Unmöglichkeit der Vollstreckung führen. Eine solche, bisher in Rechtsprechung und Literatur vorherrschende Betrachtung dieses Problems engt die Konfliktlösung jedoch auf die beiden einzigen Alternativen ein, die das Vollstreckungsrecht bietet: Entweder der Gläubiger vollstreckt, dann stirbt der Schuldner; oder der Gläubiger vollstreckt nicht, dann bleibt der Schuldner am Leben. Weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen ist jedoch eine solche Verengung des Blicks auf die vollstreckungsrechtlichen Lösungsmöglichkeiten geboten; vielmehr werden außerhalb des Vollstreckungsverfahrens liegende Gesichtspunkte häufig in die Konfliktlösung einbezogen, etwa die Handlungspflichten der Ordnungsbehörden bei drohender Obdachlosigkeit.

In der vorliegenden Problemkonstellation muß daher immer die Möglichkeit einer Anstaltsunterbringung in Betracht gezogen werden<sup>40)</sup>. Es muß bei der Abwägung berücksichtigt werden, daß suizidgefährdete Schuldner regelmäßig aufgrund der Selbstgefährdung auch gegen ihren Willen in einer geschlossenen Krankenabteilung oder einer anderen geeigneten Verwahrung untergebracht werden können. Unstreitig ist nämlich, daß Suizidgefahr eine Unterbringung nach allen Ländergesetzen – beispielsweise in Hessen gem. § 1 I, II HessFreihEntzG – zuläßt<sup>41)</sup>.

Kann so die Selbsttötungsgefahr mit entsprechender Wahrscheinlichkeit beseitigt werden, so ist diese Möglichkeit immer zu berücksichtigen. Dem Gläubiger kann nicht zugemutet werden, daß trotz einer Beseitigung der Suizidgefahr auf diesem Wege seine Vollstreckung dennoch wegen der theoretischen Möglichkeit einer Selbsttötung für einen unabsehbaren Zeitraum verhindert wird. Eine Unterbringung kommt zwar

<sup>36)</sup> Rosenberg/Gaul/Schilken, a. a. O., § 43 III 4; E. Schneider, JurBüro 1994, 321 ff., 324; Ottersbach, RPfleger 1989, 517.

<sup>37)</sup> Wieser, a. a. O., S. 86, 96; Peters, a. a. O., S. 556; Bindokat, NJW 1992, 2872 ff., 2873 f.; LG Köln, RPfleger 1989, 418; LG Arnsberg, DGVZ 1986, 170.

<sup>38)</sup> Wieser, a. a. O., S. 96.

<sup>39)</sup> Wieser, a. a. O., S. 86.

<sup>40)</sup> Vgl. Rosenberg/Gaul/Schilken, a. a. O., § 3 III 5.

<sup>41)</sup> Saage-Göppinger, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 3. Aufl. 1994, Kap. 4.6., Rz. 238, 244; Kullmann, Entziehung der Freiheit von Geisteskranken und Suchtkranken, 1971, § 1, Rz. 41.

nach der Regelung der Ländergesetze nur in Betracht, wenn die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann, da Freiheitsentziehung ultima ratio ist<sup>42)</sup>. Der Richter darf jedoch die Unterbringung nicht ablehnen, wenn die Gefahr anderweitig nur dadurch abgewendet werden kann, daß in andere höherwertige Rechtsgüter eingegriffen werden müßte<sup>43)</sup>. Bei der Vollstreckung kann die Unterbringungsanordnung aber nicht mit dem Argument abgelehnt werden, daß das Eigentumsrecht des Gläubigers ein geringwertigeres Rechtsgut als

<sup>42)</sup> Saage-Göppinger, a. a. O., Kap. 4.6., Rz. 251.

<sup>43)</sup> Kullmann, a. a. O., § 1, Rz. 59.

die Freiheit des Schuldners sei; Lebensschutz eines Suizidgefährdeten ist nämlich Aufgabe des Staates, nicht des Gläubigers.

Eine Entscheidung gem. § 765 a I ZPO kann daher die Vollstreckung auch wegen Suizidgefahr immer nur für einen begrenzten Zeitraum einstellen; würde jedoch eine solche zeitlich begrenzte Einstellung zur Beseitigung der Selbsttötungsgefahr nicht ausreichen, so ist eine Anstaltsunterbringung vom Gericht in die Wege zu leiten. Eine Einstellung der Zwangsvollstreckung für einen unabsehbaren Zeitraum ist hingegen nicht akzeptabel. Die Antwort auf die eingangs gestellte Frage „Leben oder Eigentum?“ lautet daher: „Sowohl als auch“.

## Die Pfändung von Fischen als teichwirtschaftliche Erzeugnisse

Von Oberamtsrat a. D. Hans Röder, Hanau (Main)<sup>\*)</sup>

### Allgemeines:

Im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auch in den neuen Bundesländern, wird Fischzucht aktiv betrieben. Das gibt Veranlassung, die Pfändbarkeit oder Unpfändbarkeit von Fischen als teichwirtschaftliche Erzeugnisse vollstreckungsrechtlich zu erläutern:

Eine Fischzucht in Teichen und sonstigen Binnengewässern kann als *landwirtschaftlicher/fischwirtschaftlicher Betrieb* geführt werden und somit den Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 811 Nr. 4 i. V. mit 851 a ZPO unterliegen. In diesem Zusammenhang ist jedoch die Frage der *Zubehörgenschaft gemäß §§ 97, 98 BGB* zu prüfen, auch im Verhältnis zu § 865 Abs. 1 und 2 ZPO (Hypothekenhaftung).

Eine Fischzucht als landwirtschaftlicher/fischwirtschaftlicher Betrieb, der als ein durch § 811 Nr. 4 geschütztes Objekt gilt, setzt voraus, daß landwirtschaftlich/fischwirtschaftlich genutzte Grundstücke und zu ihrer Bewirtschaftung notwendige Wohn- und Wirtschaftsgebäude und Betriebsmittel (lebendes und totes Inventar) vorhanden sind, d. h., ein derart geschütztes Objekt muß in seiner Wirtschaftsführung und in der Bearbeitung der Grundstücke (Teiche und Binnengewässer) ganz oder überwiegend auf eine *Urproduktion* gerichtet sein. *Die Erzeugung von Fischbeständen wäre somit die Hauptaufgabe.* Eine Urproduktion ist auch noch anzunehmen, wenn der Betrieb auf die Aufzucht von auf fremden Grundstücken aufgezogenen Fischen gerichtet ist. Entscheidender Gesichtspunkt für die Abgrenzung der verschiedenen Betriebsarten von Fischzuchtanlagen ist, welches Verhältnis zwischen Urproduktion und Handel mit Fischen besteht. Überwiegt der Handelsbetrieb (kaufmännischer Betrieb), entfällt der Schutz, der sonst einem landwirtschaftlichen/fischwirtschaftlichen Betrieb zugebilligt ist (§ 811 Nr. 4 ZPO), d. h., eine Fischzucht des Schuldners unterliegt als gewerblicher Betrieb (Handel und Verkauf) der Mobilienvollstreckung (§§ 808, 809 ZPO; § 286 AO; VwVG des Bundes und der Länder) i. V. mit den Schutzbestimmungen des § 811 Nr. 5 ZPO.<sup>1)</sup>

<sup>\*)</sup> Bei dem Autor handelt es sich um den Verfasser des „ABC der pfändbaren und unpfändbaren beweglichen Sachen – Handbuch für den Vollstreckungsaußen- und Innendienst“ (Verlag Reckinger & Co., Postfach 1754, 53707 Siegburg), der dieses Thema auch in dem hierzu in Vorbereitung befindlichen 3. Ergänzungsdienst behandelt und nachfolgende Abhandlung im Einverständnis mit dem Verlag Reckinger vorweg der DGVZ zur Verfügung gestellt hat.

<sup>1)</sup> Noack, KKZ 1980, S. 110.

Ob eine Mobilien- oder Immobilienzwangsvollstreckung in Frage kommt ist Tatfrage!

Für den Gerichtsvollzieher (GV)/Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamten/-beamten (VB) ist es also wichtig zu unterscheiden, welcher Betriebsart gehört eine Fischzucht an, d. h., es ist in jedem Fall zu prüfen, ob der Fischbestand einer Fischzuchtanlage „Zubehör“ im Sinne der §§ 97, 98 BGB i. V. mit § 865 Abs. 2 ZPO ist oder nicht?

Auf das Verbot der nutzlosen Pfändung gemäß § 803 Abs. 2 ZPO; § 281 Abs. 2 AO; VwVG des Bundes und der Länder wird hingewiesen.

### Pfändbarkeit:

Fische als teichwirtschaftliche Erzeugnisse (lebende und getötete Speisefische) sind grundsätzlich pfändbar gemäß §§ 808, 809 ZPO; § 286 AO; VwVG des Bundes und der Länder, wenn sie im gewerblichen Bereich (Verkauf und Handel) mit dem Ziele kapitalistischer Gewinnerzielung Verwendung finden sollen bzw. finden. Dabei sind die Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 811 Nr. 1 und 5, 765 a ZPO zu beachten.

### Kennlichmachung und Pfändung von Fischen in Fischteichen:

Die Pfändung durch den GV/VB geschieht in der Weise, daß an den die Teiche verschließenden „Mönchen“ (Vorrichtung zum ablassen und regulieren des Wassers bei Teichen), sowie an evtl. vorhandenen Bäumen, Umzäunungen u. a., mit der Unterschrift des GV/VB und mit dem Dienstsiegel versehene *Pfandanzeigen*, die auf *Pfandtafeln* anzubringen sind, befestigt werden.

Die Pfandanzeigen sind sorgfältig auszufüllen. Wenn möglich sollte die Gattung der Fische (Karpfen, Forellen, Schleien, Aale u. a.) angegeben werden, um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, daß die in dem Teich/den Teichen befindlichen Fische von der Vollstreckung erfaßt (gepfändet und in Besitz genommen) wurden. *Eine gesetzliche Verpflichtung zur genauen Artenangabe der Fische besteht nicht.*<sup>2)</sup> Soll nur eine bestimmte Menge an Fischen in Fischteichen gepfändet werden, sind die Fische in entsprechendem Umfang (Wertumfang) in unmittelbaren Besitz zu nehmen.

Die Pfandanzeige muß in der Beschriftung auf der Pfandtafel haltbar sein und ist gegen Beschädigung (z. B. durch

<sup>2)</sup> RGZ 126, S. 347.

Regen) zu schützen (wasserdichter Folienüberzug). Die Kosten für die Beschaffung der Pfandtafeln sind notwendige Vollstreckungskosten und vom Schuldner zu tragen.

Die Bestellung eines Hüters für die Fischzuchtanlage im Rahmen der Vollstreckungsmaßnahme sollte geprüft und ggf. das erforderliche veranlaßt werden. Hierzu gehört auch die Entlohnung für den Hüter (Pauschalierung oder Stundenlohn, Vertragsabschlüsse, steuerliche Behandlung usw.). Ein bestellter Hüter erwirbt keinen eigenen Gewahrsam an den Fischen, die gepfändet sind. Er übt nur Bewachungspflichten aus und hält mit dem GV/VB i. V. mit der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) lfd. Kontakt.

#### *Zuziehung eines Sachverständigen:*

Die Zuziehung eines landwirtschaftlichen/fischwirtschaftlichen Sachverständigen zum Zwecke der Wertschätzung des Fischbestandes einer Fischzuchtanlage gemäß § 813 Abs. 3 ZPO, § 150 GVGA, kann sowohl zum Zeitpunkt der Pfändungsmaßnahme als auch im Rahmen der Verwertungs vorbereitung erforderlich sein. Die Anschriften geeigneter Sachverständiger (Fischmeister) können über die Industrie- und Handelskammern (Handwerkskammern) oder die zuständige Landwirtschaftskammer ermittelt werden.

Auch der Gläubiger oder der Schuldner kann die Zuziehung eines qualifizierten Sachverständigen auf Anordnung des Vollstreckungsgerichts/der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) beantragen (§ 813 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

#### *Unpfändbarkeit:*

Die Fischbestände eines Fischzuchtbetriebes sind unpfändbar,

1. soweit die fischwirtschaftlichen Erzeugnisse zur Sicherung des Unterhalts des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer (Bediensteten) oder zur Fortführung des Fischzuchtbetriebes erforderlich sind (§ 811 Nr. 4 ZPO);
2. wenn die Fischbestände „Zubehör“ i. S. der §§ 97, 98 BGB i. V. mit § 865 Abs. 2 ZPO sind (§ 129 GVGA), d. h., *Zubehör eines Grundstücks kann nicht gepfändet werden, wenn die Fischbestände im Eigentum des Schuldners als Grundstückseigentümer stehen*, also gemäß §§ 1120–1122 BGB für eine Hypothek haften (§ 865 Abs. 1 und 2 Satz 1 ZPO; § 322 AO; VwVG des Bundes und der Länder i. V. mit § 20 ZVG);
3. Wenn der Schuldner aus dem durch persönliche Arbeitsleistung (Fischpflege, -betreuung, -fang und -verkauf) auf Teile des erzielten Verkaufserlöses zur unmittelbaren Be-

streitung seines und seiner Familie notwendigen Lebensunterhalts angewiesen ist (§ 811 Nr. 5 ZPO);

4. Jungfische, die zur Aufzucht in einem Fischereibetrieb des Schuldners bestimmt sind (kein Fischverkauf), gelten als Zubehör im Sinne der §§ 97, 98 Nr. 2 BGB i. V. mit § 865 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Sie sind auch, wenn sie zur Aufzucht für den Fischereibetrieb erforderlich sind, gemäß § 811 Nr. 4 ZPO unpfändbar.<sup>3)4)5)</sup>

#### *Verwertung:*

Die Verwertung der gepfändeten Fischbestände setzt die Wertschätzung der Bestände durch einen Sachverständigen (Fischmeister) gemäß § 813 Abs. 1–4 ZPO voraus. Die anschließende Verwertung findet in der Regel gemäß § 814 ff. ZPO; §§ 141–149 GVGA;/durch Anordnung der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) gemäß § 296 ff. AO; VwVG des Bundes und der Länder *durch öffentliche Versteigerung* statt.

Auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners kann das Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger) gemäß § 825 ZPO/die Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) gemäß § 305 AO; VwVG des Bundes und der Länder *anordnen*, daß die Verwertung des Fischbestandes (Waren) in anderer Weise, durch freihändige Versteigerung oder Verkauf, an einem anderen Ort, evtl. auch durch eine andere Person als den GV/VB, z. B. durch einen Auktionator, vollzogen werden kann.

Selbstverständlich müssen im Rahmen einer Verwertung gepfändeter Fische eines Fischzuchtbetriebes für lebende Erzeugnisse die Bestimmungen des Tierschutzes (§ 903 BGB; §§ 765 a, 811 c ZPO) und für geschlachtete Erzeugnisse die Bestimmungen des Lebensmittelrechts (Gesetz vom 15. 8. 1974, BGBl. I 1974, S. 1946) beachtet werden.

#### *Schlußbetrachtung:*

Gegen den Pächter einer Fischzuchtanlage als Schuldner kann der Fischzuchtbestand gepfändet werden, und zwar auch dann, wenn die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet ist (§ 21 Abs. 3 ZVG). Bei Durchführung einer solchen Maßnahme ist die Vollstreckungsbeschränkung des § 811 Nr. 4 ZPO zu beachten.

<sup>3)</sup> Bay.OLG-Beilage zur Deutschen Richterzeitung 1929, S. 154, Nr. 368

<sup>4)</sup> *Schoop/Geiling*, ABC des Pfändungsschutzes, S. 45 und 71

<sup>5)</sup> LG Altona, Beschl. vom 17. 12. 1935, DGVZ 1936, S. 74

## RECHTSPRECHUNG

§§ 62, 63, 64, 85 NBG; §§ 57, 68, 69, 73 GVO; §§ 64, 106, 170 GVGA

**Ein Beamter, der sich an ihm amtlich anvertrautem Geld vergreift, zerstört das von seiner Verwaltung in ihn gesetzte Vertrauen derart, daß er grundsätzlich nicht mehr im Dienst belassen werden kann.**

**Niedersächs. Disziplinarhof, Urteil v. 11. 8. 1994  
– 1 NDH L 5/93 –**

Aus den Gründen:

Sachverhalt in Kurzfassung:

Dem aus dem Dienst entfernten Gerichtsvollzieher wurde nach den Feststellungen des Disziplinarhofes nachgewiesen: die unzulässige Entnahme dienstlich eingenommener Beträge, das Gutschreiben von dienstlich vereinnahmten Schecks auf eigenem Privatkonto, das nicht unverzügliche Abführen von vereinnahmten Beträgen, die verzögerliche Bearbeitung von Vollstreckungsaufträgen, das Eintragen von nicht erledigten Vollstreckungsaufträgen der Justizbehörden als

erledigt, das Nichtverbuchen von dienstlich vereinnahmten Beträgen und unvollständige Aktenführung; jeweils in zahlreichen Fällen.

Das durch die vorstehend dargestellten, schuldhaft begangenen Pflichtverletzungen gebildete einheitliche Dienstvergehen des Beamten (§ 85 Abs. 1 Satz 1 NBG) hat zu einem Vertrauensverlust geführt, der die Grundlage für eine weitere Tätigkeit des Beamten im Dienst eines Gerichtsvollziehers endgültig zerstört hat.

Schwergewicht des Dienstvergehens sind die dem Beamten im Zusammenhang mit dem Umgang ihm anvertrauter Gelder zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen, die unzulässige Entnahme dienstlich eingenommener Beträge (Feststellungen zu 1.), das Gutschreiben von dienstlich vereinnahmten Schecks auf eigenem Privatkonto (Feststellungen zu 2.) und das nicht unverzügliche Abführen von dienstlich vereinnahmten Beträgen (Feststellungen zu 3., 9. und 10.). Ein Beamter, der sich an ihm amtlich anvertrautem Geld vergreift, zerstört das von seiner Verwaltung in ihn gesetzte Vertrauen derart, daß er grundsätzlich nicht mehr im Dienst belassen werden kann. Gerade im Bereich der Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers ist der Dienstherr auf die Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit seiner Beamten beim Umgang mit anvertrautem Geld angewiesen. Eine lückenlose Kontrolle aller Beamten ist nicht möglich und muß weitgehend durch Vertrauen ersetzt werden. Wer sich als Beamter über diese aus leicht erkennbarer Notwendigkeit begründete Pflicht zu absoluter Vertrauenswürdigkeit hinwegsetzt, beweist damit ein so hohes Maß an Pflichtvergessenheit und Vertrauensunwürdigkeit, daß er mit einer einseitigen Auflösung des Dienstverhältnisses rechnen muß. Nach ständiger Rechtsprechung der Disziplinargerichte (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. 2. 1988 – 1 D 110.87 –, DÖD 1989, 31; NDH, Urt. v. 29. 11. 1991 – 1 NDH L 1/91; Köhler/Ratz, BDO-Kommentar, 1989, Rdnr. 2 ff. zu B.II.10 jeweils m. w. Nachw.) ist regelmäßig auch dann die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt, wenn der Beamte das veruntreute Geld nicht endgültig, sondern nur vorübergehend seinem Privatvermögen zuführen wollte. Öffentliche Kassen sind nicht dazu bestimmt, ihren Verwaltern Darlehensmöglichkeiten zu geben. Auch in diesen Fällen ist das Vertrauen in die Redlichkeit und Ehrlichkeit von Beamten und damit die Grundlage des Beamtenverhältnisses zerstört (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. 2. 1988 – 1 D 110.87 –, DÖD 1989, 31 m. w. Nachw.). Zu einer anderen Bewertung des Verhaltens des Beamten führt nicht dessen Einwand, die Verwendung der von ihm entnommenen Beträge (Feststellungen zu 1., 3., 9. und 10.) und der dienstlich vereinnahmten Schecks (Feststellungen zu 2.) hätten unter Berücksichtigung der ihm bekannten Liquiditätssituationen der Schuldner und der mit der Inanspruchnahme des Postgiroamtes verbundenen Verzögerungen der Beschleunigung der Vollstreckungsverfahren gedient. Denn einmal ist eine solche Beschleunigung der Verfahren nicht erkennbar und zum anderen hätte es hierfür nicht der den Schwerpunkt des Vorwurfs ausmachenden Vermischung von privatem und dienstlich eingenommenen Vermögen bedurft. Der Beamte hätte sich zur Vermeidung einer solchen Vermischung eines Anderkontos bedienen können.

Von der danach grundsätzlich gebotenen Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Dienst kann nur in bestimmten Ausnahmefällen abgesehen werden. Als solche Ausnahmen sind in der Rechtsprechung anerkannt

ein Handeln in einer ausweglos erscheinenden unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage, die auf andere Weise nicht zu beheben war,  
ein Handeln in einer schockartig ausgelösten psychischen Zwangssituation,  
ein Handeln unter Umständen, die die Handlung als die un-

bedachte, im Grunde persönlichkeitsfremde Augenblickstat eines ansonsten tadel freien und im Dienst bewährten Beamten erscheinen lassen oder ein Handeln, das der Beamte ohne Furcht vor konkreter Entdeckungsgefahr seinem Dienstherrn offenbart und – soweit ein Schaden eingetreten ist – wiedergutmacht (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. 3. 1988 – 1 D 69/87 –, BVerwGE 86, 1; BVerwG, Urt. v. 9. 5. 1990 – 1 D 81/89 –, DVBl 1990, 877; NDH, Urt. v. 26. 6. 1992 – 1 NDH L 9/91 –, Clausen/Janzen, Bundesdisziplinarordnung – Kommentar, 7. Aufl., Einleitung D, Rdnr. 4 b bis 5 a m. w. Nachw.).

Keiner dieser Milderungsgründe liegt hier vor.

Anhaltspunkte für das Bestehen einer ausweglos erscheinenden unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage hat der Beamte nicht vorgetragen, sie sind auch nicht erkennbar. Ein Handeln in einer schockartig ausgelösten psychischen Zwangssituation kann ebenfalls nicht angenommen werden, da der Beamte die Pflichtverletzungen innerhalb eines Zeitraumes von mehr als zwei Jahren (1988 bis Mai 1990) begangen hat und den Gutachten von Dr. ... und Dr. ... vom 31. 1. und 21. 11. 1991 Anhaltspunkte für das Bestehen einer schockartig ausgelösten psychischen Zwangssituation nicht zu entnehmen sind. Der Beamte hat sein Fehlverhalten dem Dienstherrn auch nicht offenbart und den Schaden nicht ohne Furcht vor konkreter Entdeckungsgefahr wiedergutmacht. Das Verhalten des Beamten stellt sich auch nicht als unbedachte, im Grunde persönlichkeitsfremde Augenblickstat eines ansonsten tadel freien und im Dienst bewährten Beamten dar. Zwar handelt es sich bei dem Beamten ausweislich der ihm erteilten dienstlichen Beurteilungen um einen ansonsten tadel freien und im Dienst bewährten Beamten, jedoch erlaubt es die Art der Begehung des Dienstvergehens nicht, dieses als eine im Grunde persönlichkeitsfremde unbedachte Augenblickstat anzusehen. Denn aus der hohen Anzahl der Pflichtverletzungen und dem langen Zeitraum, während dessen sie begangen worden sind (1988 bis Mai 1990), muß geschlossen werden, daß der Beamte sich während dieser Zeit nicht in einer im Grunde persönlichkeitsfremden psychischen Situation befunden hat.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Von dem 52 Seiten umfassenden Urteil des Niedersächsischen Disziplinarhofes kann hier nur der Kernbereich auszugsweise abgedruckt werden.*

**§§ 811 Nr. 5, 803 Abs. 2 ZPO; §§ 121, 125 GVGA**

**1. Daß der Schuldner zur Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit einen Pkw benötigt, ist durch nachvollziehbare Angaben darzulegen.**

**2. Die Pfändung einer Sache (hier Pkw) ist nicht als zwecklos anzusehen, wenn ein die Kosten der Vollstreckung übersteigender Erlös zu erwarten ist und der Gläubiger die Bereitschaft erklärt, die Sache zu ersteigern.**

**LG Hagen, Beschl. v. 20. 12. 1994  
– 3 T 607/94 –**

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde des Gläubigers gegen den Beschluß des Amtsgerichts vom 20. 7. 1994, durch den der Antrag des Gläubigers, anzuordnen, daß der Gerichtsvollzieher den PKW der Schuldnerin ... zu pfänden hat, zurückgewiesen worden ist, ist zulässig (§ 793 ZPO) und in der Sache begründet.

Der PKW ist nicht unpfändbar. Die Voraussetzungen der hier nur in Betracht kommenden Regelung des § 811 Nr. 5 ZPO liegen nicht vor. Die Schuldnerin hat weder substantiiert dargelegt noch glaubhaft gemacht, daß es sich bei dem Fahrzeug um einen zur Fortsetzung ihrer Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstand handelt.

Die Schuldnerin hat seit dem 1. 2. 1994 ein Gewerbe als Buchführungshilfe angemeldet und dem Gerichtsvollzieher auf Befragen gemäß § 806 a ZPO im Rahmen der Zwangsvollstreckung am 8. 4. 1994 mitgeteilt, daß sie nur Kleinaufträge ausführe. Die Schuldnerin behauptet zwar, sie habe einen Mandantenstamm von 15 bis 20 Firmen und benötige den Mercedes, um bei den meisten Mandanten die monatlichen Unterlagen zu holen und erledige auch Botengänge (Post, Bank, Finanzamt) mit dem Fahrzeug. Diese Angaben werden jedoch trotz entsprechender Auflage durch die Kammer nicht durch konkrete Tatsachen belegt und sind deshalb nicht nachvollziehbar.

Der Aufforderung, im einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen, für welche Firmen sie tätig sei, ist die Schuldnerin unter Hinweis auf den Datenschutz nicht nachgekommen. Aus welchen Gründen die Bekanntgabe der jeweiligen Firmen hier gegen das Datenschutzgesetz verstoßen könnte, ist jedoch nicht erkennbar. Die Schuldnerin hat sich auch nicht darauf berufen, daß ihre Auftraggeber mit ihrer Namensnennung nicht einverstanden seien. Zudem fehlen jegliche Angaben dazu, wieviele Firmen verlangen, daß ihre Unterlagen abgeholt werden und wo diese ihren Sitz haben. Die Schuldnerin weist lediglich auf Standorte von Kleinbetrieben „u. a. in K., A. und dem ganzen Stadtbezirk L.“ hin, ohne im einzelnen darzulegen, zu welchen Firmensitzen sie wie oft fahren muß, um Unterlagen abzuholen. Die Angabe, sie lege monatlich 1.000 km zurück, reicht dafür nicht aus und ist als solche auch nicht nachvollziehbar.

Sind aber – was angesichts des unklaren und pauschalen Vortrags der Schuldnerin nicht auszuschließen ist – nur Fahrten im Stadtbezirk L. und den umliegenden Orten zurückzulegen, kann die Schuldnerin, die ihr Büro in L. hat, ohne weiteres öffentliche Verkehrsmittel zur Fortsetzung ihrer Erwerbstätigkeit benutzen. Anhaltspunkte dafür, daß die Unterlagen einen solchen Umfang haben, daß sie zumutbar nur in einem Fahrzeug transportiert werden können, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Pfändung ist auch nicht gemäß § 803 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen. Der Gerichtsvollzieher hat die Kosten der Zwangsvollstreckung auf ca. 1.200,- DM bis 1.500,- DM geschätzt. Im Hinblick darauf, daß der Schuldnerin noch im Herbst 1994 ein Kaufangebot von 2.500,- DM gemacht worden ist und auch die Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers ihre Bereitschaft bekundet haben, das Fahrzeug zu ersteigern sowie eine selbstschuldnerische Bürgschaft über die Forderung und die Versteigerungskosten zu erbringen, ist ein die Kosten der Zwangsvollstreckung deutlich übersteigender Verwertungserlös nicht auszuschließen.

Die sofortige Beschwerde erweist sich danach als begründet. Der Gerichtsvollzieher war deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses anzuweisen, den im Tenor näher bezeichneten PKW zu pfänden.

## §§ 885, 765 a ZPO; §§ 180, 113 GVGA

**Eine bestehende Schwangerschaft rechtfertigt allenfalls einen Räumungsaufschub bis 5 Tage nach der Entbindung; jedenfalls dann, wenn die Schuldner sich nicht intensiv um eine Ersatzwohnung bemüht haben.**

**LG Wuppertal, Beschl. v. 10. 1. 1994  
– 6 T 979/93 –**

Durch Versäumnisurteil vom 21. 7. 1993 sind die Schuldner u. a. zur Räumung und Herausgabe der von ihnen innegehaltenen, von den Gläubigern gemieteten Wohnung verurteilt worden. Räumungstermin wurde durch den Gerichtsvollzieher auf den 20. 12. 1993 anberaumt.

Die Schuldnerin ist schwanger. Da die Schuldner bisher keine Ersatzwohnung gefunden haben, haben sie mit Antrag vom 14. 12. 1993 um einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gebeten. Durch den angefochtenen Beschluß, auf den verwiesen wird, hat das Amtsgericht den Antrag zurückgewiesen. Hiergegen haben die Schuldner am 16. 12. 1993 Rechtsmittel eingelegt. Sie machen geltend, es handle sich bei der Schuldnerin um eine Risikoschwangerschaft; wegen der Einzelheiten des Schwangerschaftsverlaufes wird auf die zu den Akten gereichte Ablichtung des Mutterpasses Bezug genommen.

Die Gläubiger sind dem Rechtsmittel entgegengetreten.

Das Amtsgericht – Richter – hat nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kammer hat Ermittlungen angestellt durch Einholung einer amtsärztlichen Bescheinigung; insoweit wird auf das Attest der ... vom 17. 12. verwiesen.

Das nach Vorlage der Sache an die Kammer nach §§ 11 Abs. 2 RPflG, 793 Abs. 1, 577 Abs. 2, 567 ff. ZPO als sofortige Beschwerde zulässige Rechtsmittel der Schuldner hat auch in der Sache Erfolg.

Vollstreckungsschutz in Form der einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 765 a Abs. 1 Satz 1 ZPO setzt voraus, daß die Maßnahme der Zwangsvollstreckung unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Im konkreten Einzelfall muß das Vorgehen des Gläubigers zu einem untragbaren Ergebnis führen. Bei der Prüfung dieser Erfordernisse sind die Wertentscheidungen des Grundgesetzes zu berücksichtigen; namentlich eine erhebliche Gefährdung des Lebens und/oder der Gesundheit des Schuldners – auch seiner Angehörigen – kann eine sittenwidrige Härte im Sinne der vorbezeichneten Vorschrift begründen (BVerfGE 52, S. 214/219–221; Zöller-Stöber, ZPO, 18. Aufl., § 765 a Rdnr. 5 und 9 m. w. N.). Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend die Räumungsvollstreckung in dem aus der Beschlußformel ersichtlichen Umfang einstweilen einzustellen.

Allerdings ist das Interesse der Gläubiger an der Wiedererlangung der gegenwärtig von den Schuldnern innegehaltenen Wohnung nicht gering zu veranschlagen. Nach von der Kammer telefonisch eingeholter Auskunft der Gläubiger – die Schuldner haben in der Begründung ihrer Anträge keine genauen Angaben zu geleisteten Mietzinszahlungen machen können – besteht der titulierte Mietzinsrückstand noch in voller Höhe, gezahlt sind lediglich die Mieten für die Monate Juli bis einschließlich November 1993, ab Dezember 1993 sind die Mieten wiederum offen. Eine Änderung ist, wie die Gläubiger vorgetragen haben, ohne daß die Schuldner dem entgegengetreten wären, nicht zu erwarten. Die von den Gläubigern darüber hinaus geltend gemachte drohende Verwahrlosung der Wohnung ist allerdings nur in geringem Umfang substantiiert und damit in prozessual beachtlicher Weise (§ 138 Abs. 3 ZPO) vorgetragen, nämlich bezüglich durch einen ausgebrochenen Waschtisch und eine verstopfte Duschwanne bewirkte Wasserschäden. Diesen erheblichen Gläubigerinteressen stehen jedoch für die nächsten vier Wochen als überwiegend anzusehende Interessen der Schuldner gegenüber. Nach der

amtsärztlichen Bescheinigung, an deren Überzeugungswert zu zweifeln die Kammer keinen Anlaß hat, besteht bei der Schuldnerin eine Risikoschwangerschaft, durch die wegen möglicher Frühgeburt und bleibender Schäden des Kindes infolge Durchblutungsstörungen bei vorzeitigen Wehen eine akute Gefährdung des Lebens, zumindest aber der Gesundheit sowohl der Mutter als auch des ungeborenen Kindes gegeben ist. Diese Beurteilung wird erhärtet durch den Inhalt des – in Ablichtung – vorgelegten Mutterpasses, wonach bei der Schuldnerin nach ärztlicher Bewertung bei der Erstuntersuchung ein Schwangerschaftsrisiko vorliegt. Die hiernach der Schuldnerin und ihrer Leibesfrucht, damit letztlich aber der gesamten Familie, drohenden Nachteile gehen weit über diejenigen Härten hinaus, die jede Räumungsvollstreckung – auch eine solche gegen werdende Mütter – mit sich bringt und mit denen sich ein Schuldner abfinden muß.

Indes folgt aus der vorstehend gegebenen Begründung der Untragbarkeit zugleich, daß sie lediglich den Zeitpunkt der Vollstreckung betrifft. Eine Einstellung der Räumungsvollstreckung über den im Mutterpaß angegebenen, berechneten und nach Schwangerschaftsverlauf korrigierten Entbindungstermin vom 1. 2. 1994 zuzüglich eines erfahrungsgemäß zu erwartenden weiteren Krankenhausaufenthaltes der Schuldnerin von fünf Tagen, mithin über den 6. 2. 1994 hinaus kommt nicht in Betracht. Selbst wenn man den Darlegungen der Gläubiger, beide Schuldner einschließlich ihrer Kinder könnten bei der Mutter der Schuldner eine Bleibe finden, wie es bereits in der Vergangenheit für ca. zwei Monate gehandhabt worden sei, nicht folgt, haben die Schuldner jedenfalls die Suche nach Ersatzwohnraum nicht mit der von ihnen zu fordernden Intensität betrieben. Die Schuldnerin hatte nach ihren eigenen Angaben am 14. 12. 1993 noch gar nicht beim Sozialamt der Stadt Wuppertal vorgesprochen, der Schuldner mag allenfalls am Vormittag dieses Tages dort gewesen sein. Unerheblich sind in diesem Zusammenhang, wie auch generell, Schwierigkeiten, die den Schuldnern dadurch entstehen mögen, daß sie noch andere Gläubiger befriedigen müssen. § 765 a ZPO bietet keine Handhabe, die Schwierigkeiten eines vielfach verschuldeten Mieters einseitig zu Lasten des Vermieters zu lösen.

Insgesamt erscheint daher eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bis Anfang Februar 1994 zur Vermeidung einer sittenwidrigen Härte im Sinne des § 765 a ZPO als notwendig, aber auch ausreichend. Die Schuldner werden sich nunmehr intensivst um eine Ersatzwohnung bemühen müssen.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Siehe auch LG Bonn, DGVZ 1994, S. 75, das bei bestehender Schwangerschaft einen Räumungsschutz bis acht Wochen nach der Entbindung für notwendig erachtet.*

## § 903 ZPO

**War der Schuldner bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Arbeit, so genügt es für den Antrag auf erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht, wenn der Gläubiger lediglich vorträgt, es sei davon auszugehen, daß der Schuldner wieder in einem Arbeitsverhältnis stehe.**

**LG Gießen, Beschl. v. 14. 6. 1994  
– 2 T 214/94 –**

Aus den Gründen:

Der Schuldner hat am 30. 7. 1992 die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Er hat damals angegeben, kein Einkommen zu haben und von seinen Eltern unterstützt zu werden.

Die Gläubigerin hat beantragt, den Schuldner zur Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung zu laden, weil davon auszugehen sei, daß der Schuldner angesichts seines Alters wieder in einem Arbeitsverhältnis stehe.

Im Termin am 18. 5. 1994 ist der Schuldner nicht erschienen. Mit Beschluß vom 19. 5. 1994 hat das Amtsgericht den Erlaß eines Haftbefehls abgelehnt.

Die gegen diesen Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 793 ZPO).

In der Sache hat das Rechtsmittel keinen Erfolg.

Die Verpflichtung zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO besteht, wenn der Schuldner zur Zeit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO arbeitslos war und die Angaben des Gläubigers ergeben, daß die Arbeitslosigkeit beendet ist (Zöller, ZPO, 18. Aufl., § 903 Rz. 8 m. w. N.). Teilweise wird es für ausreichend erachtet, daß nach der Lebenserfahrung unter Berücksichtigung des Alters und der Arbeitsfähigkeit des Schuldners sowie der Wirtschaftslage und der seit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verflissenen Zeit anzunehmen ist, daß ein arbeitswilliger Schuldner wieder einen Arbeitsplatz hätte finden können (OLG Stuttgart, OLGZ 1979, 116, LG Hamburg, MDR 1991, 163, Thomas-Putzo, ZPO, 18. Aufl., § 903 Rz. 5). Dieser weitgehenden Auffassung folgt die Kammer jedenfalls im vorliegenden Fall, in dem allein vom Alter des Schuldners (33 Jahre) und dem Umstand, daß er früher gearbeitet hat, auf die Aufnahme einer erneuten Erwerbstätigkeit geschlossen werden müßte, nicht. Andernfalls würde man die Gläubigerin von jeglicher Darlegungspflicht befreien, die ihr gemäß § 903 ZPO obliegt und an reine Denkmöglichkeiten anknüpfen, die in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit nicht zwingend, auch nicht überwiegend wahrscheinlich sind. Weitere Anhaltspunkte für die erneute Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wie etwa der Wegfall des Bezuges von Arbeitslosengeld oder -hilfe (Zöller, a. a. O.; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 52. Aufl., § 903 Rz. 15) oder das Bestehen von Unterhaltspflichten gegenüber Kindern (LG Paderborn, Rpf. 1991, 410; OLG Karlsruhe, Rpf. 1992, 208) bestehen nicht.

## § 938 ZPO; §§ 95, 153 ZVG; § 195 GVGA

**Ist der Gerichtsvollzieher als Sequester tätig (hier Sicherstellung von 2 Lastkraftwagen), so richtet sich seine Vergütung nach dem Wert der Sache und dem durch die Sequestration erforderten Zeitaufwand.**

**LG Göttingen, Beschl. v. 20. 1. 1995  
– 2 O 355/94 –**

Aus den Gründen:

Durch Beschluß vom 22. 8. 1994 war die Sequestration über zwei Lastkraftwagen der Antragsgegnerin angeordnet worden.

Der zuständige Gerichtsvollzieher war zum Sequester berufen.

Er stellte die beiden Fahrzeuge am 29. 8. und 2. 9. 1994 bei der Fa. ... unter und meldete sie beim Straßenverkehrsamt ab.

Auf Antrag des Sequesters war für die Dauer der Sequestration eine Vergütung von 10,- DM täglich festzusetzen.

Eine Vergütung des Sequesters bei der Anordnung der Sequestration ist gesetzlich nicht normiert.

Sie ist aber in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) festzulegen. Dies gilt auch, soweit der Sequester bewegliche Sachen für eine vorübergehende Zeit in Besitz nimmt und verwaltet (vgl. OLG Celle in Rpfleger 1969, 216).

Dabei ist die Höhe der Sequestervergütung an dem Ausmaß der Tätigkeit, dem dafür anfallenden Zeitaufwand und an dem Maß der Verantwortung zu bemessen, die sich nach dem Wert der Sache bemißt (vgl. OLG Köln in Rpfleger 1986, Heft 7; OLG Saarbrücken, DGVZ 1977, 188, 190).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Umstände ist eine Vergütung von 10,- DM pro Tag angemessen.

Einerseits handelt es sich um bewegliche Sachen von erheblichem Wert. Andererseits sind sie jedoch auf dem Gelände einer Firma untergestellt und gesichert. Dieses reduziert das Risiko beachtlich. Die Sequestration dauert seit ca. 5 Monaten an und hat insbesondere während der Winterzeit wegen der Gewährung von Frost- und Wintersicherheit durch Ergreifen bzw. Anordnen geeigneter Maßnahmen einen größeren Zeitaufwand zu verzeichnen, als wenn nur reine Kontrollgänge erforderlich wären.

Insgesamt war daher nach Gewährung rechtlichen Gehörs eine Vergütung von 10,- DM pro Tag für die Dauer der Sequestration festzusetzen.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Zur Grundsatzfrage der Sequesterbestellung und -Vergütung siehe OLG Stuttgart, DGVZ 1994, S. 87 nebst Anmerkung.*

#### **§ 811 b ZPO; § 124 GVGA**

**Eine Austauschpfändung ist unzulässig, wenn nach Abzug der Kosten ein Versteigerungserlös von nur 150,- DM zu erwarten ist und hiervon noch die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung abzuziehen sind.**

**LG Düsseldorf, Beschl. v. 9. 1. 1995  
– 25 T 1270/94 –**

Aus den Gründen:

Nach § 811 b Abs. 1 Satz 2 ZPO soll der Gerichtsvollzieher eine vorläufige Austauschpfändung nur vornehmen, wenn zu erwarten ist, daß der Vollstreckungserlös den Wert des Ersatzstückes erheblich übersteigen wird. Diese vom Gerichtsvollzieher zu beachtenden Voraussetzungen liegen nicht vor; d. h. der Gerichtsvollzieher hat die Voraussetzungen der Vorschrift des § 811 b Abs. 1 Satz 1 ZPO dann nicht mehr zu prüfen, wenn der Vollstreckungserlös den Wert des Ersatzstückes nicht erheblich übersteigen wird. Diese vom Gerichtsvollzieher vorzunehmende Wahrscheinlichkeitsprüfung ist im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden. Der nach Abzug der Vollstreckungskosten verbleibende Vollstreckungserlös von ca. 150,- DM steht außer Verhältnis zu den Anschaffungskosten eines Ersatzfernsehergerätes in schwarz/weiß, wobei es letztlich dahinstehen kann, ob der reine Anschaffungspreis nur bis zu 50,- DM (Auffassung der Gläubigerin) oder bis zu 150,- DM (Auffassung des Gerichtsvollziehers) beträgt, denn nach Abzug weiterer Kosten des Gerichtsvollziehers für die Ersatzbeschaffung verblieben zur Befriedigung der Gläubigerin entweder ein ganz geringer Erlös oder es tritt eine Unterdeckung ein, die nach § 803 Abs. 2 ZPO die Pfändung verbietet.

Die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens ist im Verfahren nach § 811 b Abs. 1 ZPO nicht zulässig.

Es bleibt der Gläubigerin unbenommen, im Verfahren nach § 811 a ZPO die Austauschpfändung zu beantragen.

Im Verfahren nach § 811 b ZPO war nur zu entscheiden, ob die von dem Gerichtsvollzieher nach § 811 b Abs. 1 Satz 2 ZPO vorgenommene Abwägung ermessensfehlerhaft ist. Dies ist aus den angeführten Gründen nicht der Fall (vergl. Zöllner-Stöber, 19. Aufl., § 811 b Rnr. 1; a. A. LG Berlin, DGVZ 1991, 91 ohne nähere Begründung).

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Die erstinstanzliche Entscheidung ist bereits in DGVZ 1995, S. 28, abgedruckt.*

#### **§ 367 BGB; § 788 ZPO; § 57 BRAGO; § 109, 130 GVGA**

**1. Der Gläubiger hat dem Vollstreckungsauftrag eine spezifizierte und nachvollziehbare Forderungsberechnung beizufügen.**

**2. Die 3/10 Gebühr für die Vollstreckungsandrohung kann nicht neben der Auftragsgebühr nach § 57 BRAGO erhoben werden.**

**3. Die Gebühr des § 57 BRAGO entsteht nicht mehrmals, wenn der Vollstreckungsauftrag wegen Wohnungswechsel des Schuldners wiederholt werden muß.**

**LG Saarbrücken, Beschl. v. 12. 12. 1994  
– 5 T 748/94 –**

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat sich zu Recht geweigert, den Vollstreckungs- und Verhaftungsauftrag durchzuführen. Er durfte die Durchführung der Vollstreckung davon abhängig machen, daß die Gläubigerin eine spezifizierte Forderungsberechnung im Sinne des § 367 BGB vorlegt.

Wenn die Gläubigerin wie hier zur Begründung ihrer Restforderung eine Aufstellung ihres Gesamtanspruchs und der Zahlungen der Schuldnerin einreicht, dann darf diese Abrechnung nicht widersprüchlich oder unbestimmt sein; sie hat rechnerisch nachprüfbar zu sein und den Vollstreckungsanspruch sachlich richtig auszuweisen (vgl. Stöber, Forderungspfändung, 8. Aufl., Randnr. 464).

Eine Forderungsaufstellung, die zur Bezeichnung oder Erläuterung des Vollstreckungsanspruchs des Gläubigers dem Antrag angefügt wird, muß die Gläubigerforderung nach Hauptsache, Zinsen, Prozeß- und Vollstreckungskosten bestimmt oder bestimmbar darstellen.

Ist das nicht der Fall oder enthält die Aufstellung nichterstattungsfähige Vollstreckungskosten, so muß der Antrag insoweit beanstandet werden. Dann kann zur Ausräumung von Zweifeln auch Glaubhaftmachung der Vollstreckungskosten verlangt werden (vgl. Stöber a. a. O.).

Nichts anderes hat hier der Gerichtsvollzieher getan.

Er hat zu Recht beanstandet, daß die rechnerische Nachprüfbarkeit der Forderungsaufstellung der Gläubigerin schon daran gescheitert sei, daß die einzelnen Positionen der Aufstellung nicht mit den im Vollstreckungstitel enthaltenen korrespondierenden Zahlen übereingestimmt haben. Auch hat er zu Recht die Gläubigerin um die Glaubhaftmachung einzelner Zwangsvollstreckungskosten gebeten, um deren Erstattungsfähigkeit beurteilen zu können. Er hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die 3/10 Gebühr nach § 57 BRAGO für die Androhung einer Vollstreckung nicht neben der Gebühr für den späteren Vollstreckungsauftrag erhoben werden kann und ein

neuer Vollstreckungsauftrag nach einem Wohnungswechsel der Schuldnerin keine kostenrechtlich neue Angelegenheit darstellt und keine neue Gebühr nach § 57 BRAGO auslöst (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 22. Aufl., § 57 BRAGO Anmerkung 2 C Stichwort Wohnungswechsel).

Der Aufforderung des Gerichtsvollziehers, eine den Anforderungen entsprechende Aufstellung nebst Belegen vorzulegen ist die Gläubigerin nicht nachgekommen. In einem solchen Fall aber ist der Gerichtsvollzieher berechtigt, den Vollstreckungsauftrag abzulehnen (vgl. Zöller-Stöber, ZPO, 18. Aufl., § 753 Randnr. 12).

## **Art. 14 GG; § 885 ZPO; § 180 GVGA**

**1. Zur Frage der Höhe des Räumungskostenvorschusses, wenn auf dem zu räumenden Grundstück zahlreiche Haustiere gehalten werden.**

**2. Für die Unterbringung von Tieren, die bei einer Zwangsräumung von dem zu räumenden Grundstück zu entfernen sind, hat das zuständige Ordnungsamt Sorge zu tragen.**

**I. AG Brake, Beschl. v. 27. 5. 1994**  
— 6 M 3328/93 —

**II. LG Oldenburg, Beschl. v. 27. 10. 1994**  
— 6 T 656/94 —

### **I.**

Aus den Gründen:

Der Gläubiger hat gegen die Schuldner ein rechtskräftiges Räumungsurteil. Die Schuldner halten auf dem zu räumenden Grundstück mehrere Tiere, nämlich jeweils mehrere Hunde, Katzen und Hühner, nach ihren Angaben 6 Neufundländer, 40 Katzen und 30 Hühner.

Der Gläubiger erteilte dem Gerichtsvollzieher im September 1993 Vollstreckungsauftrag. Der Gerichtsvollzieher forderte mit Schreiben vom 27. 9. 1993 einen Kostenvorschuß von 110.000,- DM für ein halbes Jahr an.

Zur Begründung führte er aus:

„Für die Unterbringung der Tiere und Tierarztkosten entstehen für 1/2 Jahr ca. Kosten von 100.000,- DM. Hinzu kommen die Transportkosten für die Tiere und Einlagerungs- und Transportkosten für das Mobilgar.“

Der Gläubiger legt hiergegen Erinnerung ein, soweit ein höherer Kostenvorschuß als 5.000,- DM angefordert wird. Die Katzen sollen von der Räumung ausgenommen werden.

Der Gerichtsvollzieher begründet seine Anforderung damit, daß laut seinen Ermittlungen die Tiere nur in Tierheimen untergebracht werden könnten und hierfür die täglichen Kosten pro Katze 10,- DM und pro Hund 17,- DM betragen. Da nach seinen Feststellungen vor Ort 12 Hunde vorhanden seien, beliefen die reinen Unterbringungskosten sich also für ein halbes Jahr bereits auf 108.720,- DM.

Diese Stellungnahme des Gerichtsvollziehers ist dem Gläubigervertreter am 3. 11. 1993 zur Stellungnahme binnen 2 Wochen übersandt worden. In der mündlichen Erörterung am 22. 4. 1994 bestreitet der Gläubiger nunmehr, daß 12 Hunde und 40 Katzen vorhanden seien.

Die gem. § 766 ZPO statthafte Erinnerung ist nicht begründet. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, einen Kostenvorschuß von 110.000,- DM anzufordern.

Der Gerichtsvollzieher ist gem. § 5 GVKostG, Nr. 9. I. GVKostGr verpflichtet, die Erledigung von Vollstreckungsaufträgen von der Zahlung eines Vorschusses, der die gesamten durch den Auftrag voraussichtlich entstehenden Gerichtsvollzieherkosten deckt, abhängig zu machen, soweit nicht mit Sicherheit zu erwarten ist, daß die Kosten nach Erledigung des Auftrags gezahlt werden.

Angesichts der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Schuldner ist nicht zu erwarten, daß sie auch nur einen Teil der Kosten des Gerichtsvollziehers zahlen werden.

Für die voraussichtlichen Kosten des Auftrags ist mithin vom Gläubiger ein Vorschuß zu verlangen. Die Höhe kann nur ungefähr geschätzt werden, dies hat der Gerichtsvollzieher in nicht angreifbarer Weise getan.

Er hat nämlich voraussichtlich für die Kosten der Unterbringung von 40 Katzen und 12 Hunden (sowie 30 Hühnern) für einen längeren, mehrmonatigen Zeitraum aufzukommen.

Gem. § 885 ZPO sind sämtliche Tiere, also auch die Katzen, zu räumen. Die Katzen gehören – mögen sie auch „halbwild“ gehalten werden – unstrittig zum Eigentum der Schuldner. Eine Ausnahme der Katzen von dem Räumungsauftrag ist unzulässig. Der Räumungstitel gibt dem Gläubiger kein Recht auf die beweglichen Sachen des Schuldners. Die Beschränkung des Räumungsauftrags auf einen Teil der beweglichen Habe führt aber zwangsläufig dazu, daß der Besitz an dem Rest, der in der Immobilie belassen werden soll, auf den Gläubiger übergeht. Mit einer Beschränkung des Räumungsauftrags begehrt der Gläubiger also nicht weniger, sondern mehr, als ihm aufgrund des Titels zusteht. § 885 ZPO ist deshalb so zu verstehen, daß Abs. 2 und 3 zwingend festlegen, daß bei einer Räumung die gesamte bewegliche Habe des Schuldners zu entfernen ist (vgl. LG Düsseldorf, DGVZ 1984, 79; LG Hildesheim, DGVZ 1987, 79; Amtsgericht Berlin-Wedding, DGVZ 1986, 125).

Die voraussichtlichen Kosten für die Räumung der Tiere und des sonstigen Mobiliars hat der Gerichtsvollzieher ermessensfehlerfrei geschätzt. Gem. § 885 Abs. II ZPO sind zwar grundsätzlich die beweglichen Sachen des Schuldners vom Gerichtsvollzieher wegzuschaffen und dem Schuldner zu übergeben. Dies setzt jedoch voraus, daß der Schuldner die Sachen auch übernimmt. Da die Schuldner bislang keine andere Unterkunft gefunden haben, werden sie bei einer Räumung auf Notunterkünfte für Obdachlose angewiesen sein. In diese werden die Tiere nicht mitgenommen werden können.

Es ist daher davon auszugehen, daß der Gerichtsvollzieher gem. § 885 III ZPO die Tiere in Verwahrung nehmen muß. Es ist dabei unerheblich, welchen Wert die Tiere haben. Selbst wenn sie völlig wertlos sein sollten, ist der Gerichtsvollzieher nicht berechtigt, sie zu töten. Dies folgt bereits aus dem Umstand, daß Tiere nicht Sachen sind, sondern diesen nur gleichbehandelt werden; zudem daraus, daß zumindest an den Katzen und Hunden ein besonderes, auch sonst in der Zwangsvollstreckung geschütztes Affektionsinteresse der Schuldner besteht (vgl. § 811 c ZPO). Eine grundlose Tötung ist zudem tierschutzrechtlich unzulässig (vgl. §§ 2, 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG).

Die Kosten der Verwahrung entstehen dem Gerichtsvollzieher, da dieser im eigenen Namen einen privatrechtlichen Verwahrungsvertrag abschließt. Da er zu pflegerischer Verwahrung verpflichtet ist, ist der Gerichtsvollzieher zu Recht bei der Schätzung der auf ihn zukommenden Kosten von den Preisen für eine Unterbringung im Tierheim ausgegangen. Andere, kostengünstigere und gleich taugliche Unterbringungsmöglichkeiten hat auch der Gläubiger (trotz anderer Ankündigung)

nicht vorschlagen können, sie sind auch dem Gericht nicht bekannt.

Das Gericht geht auch davon aus, daß die vom Gerichtsvollzieher festgestellten 12 Hunde und 40 Katzen unterzubringen sind. Das Bestreiten dieser Zahlen wird entspr. § 296 Abs. 2 ZPO als verspätet zurückgewiesen. Im Erinnerungsverfahren gelten die allgemeinen Grundsätze des ZPO-Verfahrens (Zöller-Stöber, § 766 ZPO Rn. 27), es sind mithin auch die Verspätungsregeln entsprechend anzuwenden. Dem Gläubiger ist die Stellungnahme des Gerichtsvollziehers am 3. 11. 1993 zur Stellungnahme binnen 2 Wochen übersandt worden. Das Bestreiten erst im mündlichen Erörterungstermin widerspricht daher der allgemeinen Prozeßförderungspflicht entspr. § 282 ZPO. Die Zulassung des Bestreitens würde das Verfahren auch verzögern, da bei rechtzeitigem Vorbringen eine Beweisaufnahme mit der Erörterung hätte verbunden werden können. Angesichts des Fehlens jeglicher Erklärung, warum das Bestreiten erst in der mündlichen Verhandlung erfolgte, ist davon auszugehen, daß dieses auf grober Nachlässigkeit beruht.

Auch die vom Gerichtsvollzieher zugrunde gelegte Verwahrungsdauer ist nicht zu beanstanden. Gem. § 885 Abs. IV ZPO kann das Vollstreckungsgericht zwar den Verkauf der Sachen anordnen, wenn der Schuldner die Abforderung verzögert. Es ist aber nicht ersichtlich, daß die Tiere verkäuflich sind, so daß von einer längeren Verwahrungsdauer auszugehen ist.

Auch unter Berücksichtigung des Art. 14 GG ergibt sich nichts anderes, insbesondere kein positiver Anspruch des Gläubigers auf Übernahme der Vollstreckungskosten durch den Staat. Auch aus dem Rechtsstaatsanspruch könnte sich ein derartiger Anspruch allenfalls ergeben, wenn ein Gläubiger nicht in der Lage ist, einen entsprechenden Vorschuß zu zahlen. Dieser Fall ist jedoch bereits durch das PKH-Recht und N. 9 II b) GVKostGr geregelt und hier nicht vorgetragen.

## II.

### Aus den Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Amtsgericht die Erinnerung des Gläubigers gegen die Kostenanforderung des Gerichtsvollziehers in Höhe von 110.000,- DM zurückgewiesen. Wegen des Sachverhalts wird auf die Gründe jenes Beschlusses verwiesen. Der Gläubiger hat dagegen rechtzeitig sofortige Beschwerde eingelegt. Dieses Rechtsmittel ist zulässig (§§ 793, 577 ZPO) und hat auch in der Sache Erfolg.

Der Begründung des angefochtenen Beschlusses könnte zwar in vollem Umfange zugestimmt werden, wenn davon auszugehen wäre, daß es der Gläubiger ist, der hier im Rechtsinne die Notwendigkeit herbeigeführt hat, die Tiere der Schuldner anderweitig unterzubringen. Das Landgericht vermag aber in dieser Frage nicht dem Amtsgericht zu folgen, das diese Voraussetzung offenbar als gegeben angenommen hat. Bei richtiger Betrachtung kann nicht der Gläubiger für den Zustand verantwortlich gemacht werden, daß als Folge der Zwangsräumung voraussichtlich die zahlreichen Tiere der Schuldner keine Bleibe mehr haben werden. Wenn durch eine Zwangsräumung Menschen ihre Wohnung verlieren, so muß nicht etwa der vollstreckende Gläubiger für deren anderweitige Unterbringung aufkommen. Es ist vielmehr Aufgabe des Ordnungsamtes, die in der Obdachlosigkeit liegende Störung der öffentlichen Ordnung zu beseitigen. Warum das bei Tieren anders sein soll, ist nicht einzusehen. Deren artgerechte Unterbringung und Versorgung ist Sache desjenigen, der sie für seinen Bedarf oder aus Liebhaberei hält. Normalerweise bereiten Haustiere bei einer Wohnungsräumung keine Schwierigkei-

ten, weil sie in der geringen Anzahl, wie sie üblich ist, in die neue Wohnung mitgenommen werden können oder, wenn es sich um einen größeren Viehbestand handelt, dieser durch zeitgleiche Veräußerung verwertet werden kann. Hält dagegen ein Mieter, wie im vorliegenden Fall, viele Katzen und mehrere große Hunde, für die in einer Ersatzwohnung kein Platz ist und für die sich wohl keine Käufer finden werden, so ist er allein als der Verursacher der Störung der öffentlichen Ordnung anzusehen. Dem wird das Ordnungsamt Rechnung tragen müssen bei der Prüfung, mit welchen Maßnahmen gegen den Zustand einzuschreiten ist, daß nach der Zwangsräumung diese Tiere ohne Schutz, Bewachung und Versorgung frei umherlaufen werden. Es ist nach Auffassung des Landgerichts eine Aufgabe des Staates, hier für Abhilfe zu sorgen. In anderen Fällen geschieht das ebenso, wenn etwa einzelne Tiere ausgesetzt werden oder entlaufen sind und durch die Gegend streunen. Die Tiere der Schuldner sind in gleicher Weise zu behandeln, wobei hier nicht zu entscheiden ist, was mit ihnen unter Beachtung des Tierschutzgesetzes zu geschehen hat.

Demgemäß wird der Gerichtsvollzieher rechtzeitig vor der Zwangsräumung das Ordnungsamt einschalten müssen, damit dieses Leute für das Einfangen der Tiere einsetzt und für deren vorläufige Unterbringung sorgt. Für die Räumung als solche dürfte der übliche Vorschuß von 5.000,- DM ausreichen, den der Gläubiger auch entrichten will.

### §§ 753, 788 ZPO; § 109, 130 GVGA

**1. Hat der Schuldner im Teilzahlungsvergleich die Kosten desselben ausdrücklich übernommen, so sind sie als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung anzusehen.**

**2. Sind nach dem Schuldtitel Zinsen nach gleitenden Zinssätzen zu zahlen, die von den wechselnden Höhen des Diskontsatzes abhängen, kann der Gerichtsvollzieher vom Gläubiger eine nachvollziehbare Forderungsberechnung mit Zinsen verlangen.**

**I. AG Bensheim, Beschl. v. 14. 6. 1994  
– 6 M 1213/94 –**

**II. LG Darmstadt, Beschl. v. 26. 9. 1994  
– 5 T 905/94 –**

## I.

### Aus den Gründen:

Während des Vollstreckungsverfahrens schlossen die Parteien am 24. 9. 1993 einen Teilzahlungsvergleich, wonach sich die Schuldnerin unter der Nr. 7 dieses Vergleiches verpflichtete, auch die Vergleichskosten in Höhe von 640,22 DM zu übernehmen.

Der zuständige Gerichtsvollzieher unterließ es in der folgenden Zwangsvollstreckung, die Kosten des Teilzahlungsvergleiches beizutreiben und nahm statt der titulierten 8,75 % Zinsen aus der Hauptforderung lediglich Zinsen in Höhe von 8,25 % in seine Berechnung auf.

Mit ihrer Erinnerung vom 15. 4. 1994 begehrt die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Kosten des Teilzahlungsvergleiches sowie die weiteren Zinsen zu vollstrecken.

Die Erinnerung ist gemäß § 766 ZPO zulässig und begründet. Der Gerichtsvollzieher ist nach § 788 ZPO verpflichtet, auch die Kosten des Vergleiches beizutreiben. Auf die streitige Frage, ob solche Kosten ohne weiteres Kosten der Zwangsvollstreckung sind, kam es nicht an, da die Parteien in dem

Teilzahlungsvergleich ausdrücklich vereinbart haben, daß die Schuldnerin dessen Kosten übernimmt. Dann aber sind die Kosten notwendig im Sinne des § 788 ZPO (vgl. hierzu Baumbach/Lauterbach, Stichwort „Vergleich“ zu § 788 ZPO, der dies als unstreitig bezeichnet).

Hinsichtlich der weiteren Zinsen in Höhe von 8,75 % ist der Gerichtsvollzieher zur Beitreibung verpflichtet.

Die Schuldnerin hat hierzu nichts vorgetragen, weshalb es als unstreitig anzusehen ist, daß der Vollstreckungsbescheid über eben diesen Zinssatz lautet.

## II.

### Aus den Gründen:

Mit Beschluß vom 14. 6. 1994 hat das Amtsgericht den Gerichtsvollzieher angewiesen, die Kosten für den Teilzahlungsvergleich und die weiteren Zinsen, ausgehend von einem Zinssatz von 8,75 %, beizutreiben.

Wegen der dafür maßgeblichen Gründe wird auf den Beschluß des Amtsgerichts Bezug genommen.

Gegen ihn richtet sich die sofortige Beschwerde der Schuldnerin.

Das gemäß § 793 ZPO zulässige Rechtsmittel ist überwiegend unbegründet.

Die Kammer vertritt die Auffassung, daß die Kosten eines Ratenzahlungsvergleiches grundsätzlich notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung sind (LG Darmstadt, Rechtspfleger 85, Seite 325 n. w. N.). Die Beitreibung dieser Kosten im Wege des § 788 ZPO ist ein Gebot der Prozeßwirtschaftlichkeit. Denn es ist dem Gläubiger nicht zumutbar, daß er, um die Kosten einer im Interesse des Schuldners getroffenen Vollstreckungsvereinbarung beizutreiben, abermals ein streitiges Verfahren absolvieren muß. Eine solche Erschwerung birgt die Gefahr, daß Gläubiger sich auf derartige Ratenzahlungsvergleiche nicht mehr einlassen. Dies müßte auch zu einer erheblichen Mehrbelastung der Vollstreckungsgerichte führen. Schließlich sind auch die notwendigen Kosten einer derartigen Vollstreckungsvereinbarung im Rahmen des § 788 ZPO ohne besondere Schwierigkeiten zu ermitteln. Dies gilt insbesondere dann, wenn bereits in der Ratenzahlungsvereinbarung die Kosten festgelegt und vom Schuldner anerkannt sind.

So liegt der Fall hier.

Die Beschwerde ist jedoch begründet, soweit das Amtsgericht die Vollstreckung der weiteren Zinsen angeordnet hat. Denn insoweit hatte der Gerichtsvollzieher zu Recht aus der Forderungsaufstellung der Gläubigerin einzelne Beträge abgesetzt. Entgegen der Annahme der Gläubigerin lautet der Titel nicht über einen bestimmten Zinssatz; es ist vielmehr ein gleitender Zinssatz – 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank – und lediglich ein Mindestzinssatz von 6 % titulierte. In solchen Fällen können Zinsen über dem Mindestzinssatz nur in der Weise vollstreckt werden, daß die Forderungsaufstellung dem veränderlichen Diskontsatz angepaßt wird. Dies kann der Gerichtsvollzieher gemäß § 130 Nr. 3 GVGA in solchen Fällen auch verlangen. Denn wenn er auch grundsätzlich die Zinsen selbst auszurechnen hat, so kann er unter besonderen Umständen doch vom Gläubiger eine Berechnung des Guthabens einfordern, insbesondere wenn es wegen zahlreicher Posten mit verschiedenem Zinsenlauf und mit Abschlagszahlungen einer umfangreichen Berechnung bedarf. Daß dies im Falle gleitender Zinssätze, die von den wechselnden Höhen des Diskontsatzes abhängen, der Fall ist, bedarf keiner näheren Begründung.

Demgemäß war der amtsgerichtliche Beschluß insoweit abzuändern, die Beschwerde im übrigen jedoch zurückzuweisen.

### § 172 BGB; §§ 81, 788, 567 ZPO; §§ 62, 109 GVGA

**1. Erwirkt der Gläubiger einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ohne nähere Anhaltspunkte über das Bestehen einer Forderung (auf Verdacht!), so hat der Schuldner die hierdurch entstandenen Kosten nicht zu erstatten.**

**2. Die Geldempfangsvollmacht des Gläubigers ist dem Gerichtsvollzieher im Original vorzulegen.**

**3. Bei Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren über die Notwendigkeit geltend gemachter Kosten, handelt es sich um Kostengrundentscheidungen, die mit der Beschwerde nur angegriffen werden können, wenn sie den Beschwerdewert übersteigen.**

I. AG Frankfurt/M., Beschl. v. 25. 5. 1993  
– 83 M 3864/93 –

II. LG Frankfurt/M., Beschl. v. 15. 7. 1993  
– 2/9 T 604/93 –

## I.

### Aus den Gründen:

Mit Vollstreckungsauftrag vom 20. 11. 1992 beauftragte die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher mit der Beitreibung von 366,43 DM Zinsen, 195,65 DM Vollstreckungskosten anläßlich der Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 29. 9. 1992 sowie 21,66 DM Vollstreckungskosten für den Auftrag vom 20. 11. 1992.

Der Gerichtsvollzieher trieb 389,65 DM bei. Hiervon überwies er 21,66 DM an die Bevollmächtigte der Gläubigerin und 367,99 DM an Zinsen an die Gläubigerin selbst.

Zur Begründung führte der Gerichtsvollzieher aus, entgegen seiner Aufforderung sei ihm eine Originalinkassovollmacht nicht übersandt worden.

Die Beitreibung von 195,65 DM für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß lehnte der Gerichtsvollzieher mit der Begründung ab, bei dieser Vollstreckung handele es sich lediglich um eine auf Verdacht ausgebrachte Forderungspfändung, denn die Schuldnerin habe bei der Kreissparkasse ... niemals ein Konto unterhalten.

Dem tritt die Gläubigerin entgegen mit der Begründung, nach der ihr vorliegenden Kreditauskunft habe die Schuldnerin bei der Kreissparkasse ... eine Kontoverbindung unterhalten. Deswegen seien die für die Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entstandenen Kosten notwendig im Sinne des § 788 ZPO gewesen.

Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist nicht begründet. Der Gerichtsvollzieher verweigert zu Recht die Beitreibung von 195,65 DM. Denn diese Kosten für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß waren nicht notwendige Kosten im Sinne des § 788 ZPO.

Denn bei der Beantragung handelt es sich um eine bloße Verdachtspfändung. Dem steht auch die Kreditauskunft nicht entgegen. Die Vertreter der Gläubigerin übersehen nämlich, daß es sich bei der Kreditauskunft nicht um eine Auskunft über die Schuldnerin handelt.

Schuldnerin ist vorliegend die Frankfurter ... GmbH, während die Kreditauskunft eine andere Person betrifft. Rückschlüsse aus dieser Kreditauskunft auf die Bankverbindung der Schuldnerin sind daher nicht möglich und fallen, wenn sie gleichwohl

gezogen werden, in den Risikobereich der Gläubigerin. Dies hat zur Folge, daß die Kosten für die Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht von der Schuldnerin zu tragen sind.

Auch ist es nicht zu beanstanden, wenn der Gerichtsvollzieher die beigetriebenen Beträge direkt an die Gläubigerin und an deren Verfahrensbevollmächtigten lediglich die diesem zustehenden Gebühren in Höhe von 21,66 DM überwiesen hat.

Denn die Bevollmächtigten der Gläubigerin haben ihre Inkassovollmacht nicht ordnungsgemäß nachgewiesen. Gemäß § 167 BGB erfolgt die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, gegenüber dem die Vertretung stattfinden soll. Als sogenannte Außenvollmacht ist sie gegenüber dem Geschäftsgegner zu erklären. Gemäß § 172 BGB steht der Erklärung der Außenvollmacht gegenüber dem Geschäftsgegner die Aushändigung einer Vollmachtsurkunde an den Vertreter gleich unter der Voraussetzung, daß der Vertreter diese Urkunde dem Dritten vorlegt.

Gemäß § 175 BGB ist die Vollmachtsurkunde nach Erlöschen der Vollmacht dem Vollmachtgeber zurückzugeben. Deshalb ist es zwingend erforderlich, zum Nachweis der Außenvollmacht die Vollmachtsurkunde dem Dritten im Original vorzulegen, damit ausgeschlossen werden kann, daß die Vollmacht zwischenzeitlich erloschen ist und die Originalurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben wurde.

## II.

### Aus den Gründen:

Wegen des zugrundeliegenden Sachverhalts wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen, mit der die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung des Gerichtsvollziehers zurückgewiesen wurde.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist zwar das an sich statthafte Rechtsmittel, hier jedoch unzulässig.

Soweit sich die Gläubigerin gegen die Nichtbeitreibung der von ihr geltend gemachten Vollstreckungskosten in Höhe von 195,65 DM wendet, wird die nach § 567 Abs. 2 Satz 1 ZPO erforderliche Beschwerdesumme von 200,- DM nicht erreicht.

Bei Entscheidungen des Vollstreckungsorgans, ob nach § 788 ZPO geltend gemachte Kosten der Zwangsvollstreckung als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung anzusehen und daher mit der Hauptforderung beizutreiben sind, handelt es sich um eine Kostengrundentscheidung in entsprechender Anwendung des § 91 ZPO. Dann ist aber vom Beschwerdewert des § 567 Abs. 2 Satz 1 ZPO in Höhe von 200,- DM auszugehen (vgl. Baumbach-Hartmann, ZPO, 51. Aufl., § 788 Rz. 15; Zöller, ZPO, 17. Aufl., § 788 Rz. 9).

Soweit die Gläubigerin die Art und Weise der Vollstreckungshandlung des Gerichtsvollziehers im übrigen rügt, liegt ein Rechtsschutzinteresse für eine Beschwerdeentscheidung nicht mehr vor, da die Zwangsvollstreckung insoweit durch die Auskehrung des zu vollstreckenden Betrags bereits beendet ist. Es ist zudem nicht ersichtlich, worin die Beschwer für die Gläubigerin liegen soll, wenn der beigetriebene Betrag unmittelbar an sie ausgezahlt wird. Im übrigen wird nach den Anträgen zu Ziff. 2 bis 8 der Beschwerde verlangt, künftiges Verhalten des Gerichtsvollziehers anzuordnen. Ein derartiges Fortsetzungsfeststellungsbe-

gehren ist aber dem Zivilprozeßrecht, zu dem auch das Zwangsvollstreckungsrecht gehört, fremd.

### §§ 750, 885 ZPO; §§ 75, 180 GVGA

**Ist der zur Räumung verurteilte Mieter aus der zu räumenden Wohnung ausgezogen, so kann aus dem gegen ihn ergangenen Räumungsurteil die Zwangsvollstreckung gegen seine in den herauszugebenden Räumen noch wohnende Lebensgefährtin nicht erfolgen.**

AG Sobernheim, Beschl. v. 29. 6. 1994  
– 6 M 842/94 –

### Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt aus dem vollstreckbaren Versäumnisurteil des vom 04. 02. 1994 die Zwangsvollstreckung betreffend die Räumung der Wohnung im Hause ...

Das zugrundeliegende Versäumnisurteil richtet sich lediglich gegen den Schuldner K. S.

Die Gläubigerin begehrt jedoch auch die Durchführung der Zwangsvollstreckung gegenüber der tatsächlichen Wohnungsinhaberin, Frau D., die als Lebensgefährtin des Schuldners noch in der besagten Wohnung wohnt, während der Schuldner selbst bereits ausgezogen ist.

Der Gerichtsvollzieher hat die Vollstreckung gegen Frau D. abgelehnt.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung.

Diese ist zulässig, indessen jedoch nach Auffassung des Gerichts unbegründet.

Der zugrundeliegende Titel richtet sich unstreitig lediglich gegen den Schuldner K. S. nicht gegen die tatsächliche Gewahrsamsinhaberin Frau D. Diese ist weder Verwandte noch Ehefrau des Räumungsschuldners. Sie ist nach Sachlage lediglich seine Lebensgefährtin.

Räumungstitel ist jedoch gegen jeden Gewahrsamsinhaber erforderlich, es sei denn, es handle sich um Familienangehörige. Da es sich bei Frau D. nicht um eine Familienangehörige im eigentlichen Sinne handelt, konnte der Gerichtsvollzieher gegen diese die Zwangsvollstreckung nicht betreiben, zumal aus dem Gesichtspunkt der Klarheit und Übersichtlichkeit der Zwangsvollstreckung dem Gerichtsvollzieher die Entscheidung der streitigen Frage, aufgrund welchen Rechtsverhältnisses Frau D. Wohnungsnutzerin ist, nicht aufgelastet werden kann.

Bei der hier vorliegenden Fallkonstellation mag es für einen Gläubiger mit Unannehmlichkeiten verbunden sein, wenn er auch eines Titels zur Räumungsvollstreckung gegen weitere Wohnungsinhaber bedarf, dies liegt jedoch in der Natur der Sache und ist daher unumgänglich. Dem Gesichtspunkt der Klarheit und Übersichtlichkeit der Zwangsvollstreckung muß Vorrang gegenüber weitergehenden Interessen des Räumungsgläubigers eingeräumt werden.

Das Gericht ist daher der Auffassung, daß für den Fall der Vollstreckung gegen einen mitbenutzenden Lebensgefährten des Räumungsschuldners es eines entsprechenden Vollstreckungstitels bedarf.

Nach Auffassung des Gerichts hat der Gerichtsvollzieher daher zu Recht die diesbezügliche Vollstreckung abgelehnt.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

**Schröder-Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher**

Kommentar, begründet von J. H. Schröder-Kay, fortgeführt von W. Hemme; bearbeitet von Peter Grohmann, Oberamtsanwalt, und Gerhard Winter, Justizamtsrat und Bezirksrevisor. 9., neubearbeitete und erweiterte Auflage, 1994, ca. 450 Seiten, gebunden, 128,- DM/sFr. 999,- öS. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Der seit mehr als 50 Jahren bewährte Standardkommentar zum Kostengesetz der Gerichtsvollzieher ist mit der vorliegenden 9. Auflage auf aktuellen Stand gebracht. Dabei wurden insbesondere der Einigungsvertrag, das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz, das Eisenbahnneuordnungsgesetz, das Postneuordnungsgesetz und das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 berücksichtigt.

Die Autoren haben viele Streitfragen aufgegriffen und dazu Stellung bezogen: Der Gläubiger einer Räumungsvollstreckung haftet für alle durch seinen Auftrag ausgelösten Kosten einschließlich der Kosten für die evtl. Vernichtung des Räumungsgutes (S. 63 f.). Auch bei zu erwartender Wiedereinweisung des Räumungsschuldners kann der Gerichtsvollzieher Kostenvorschub verlangen (S. 87). Beantragt der Schuldner die Erteilung von Abschriften, so haftet der Gläubiger als Auftraggeber auch für die hierdurch entstehenden Schreibauflagen (S. 319). Bezüglich der Vollstreckung nicht kostenbefreiter Sozialversicherungsträger durch die Hauptzollämter halten die Autoren die Rechtsprechung für zutreffend, die keine Kostenbefreiung zubilligt (S. 117). Bei der Versteigerung sichergestellter Gegenstände im Auftrage der Staatsanwaltschaft sind die Kosten aus dem Erlös zu entnehmen, weil nicht die Staatsanwaltschaft, sondern der Eigentümer der Sachen als Auftraggeber gilt (S. 101).

Recht engherzig zeigen sich die Verfasser jedoch beim Ansatz des Wegegeldes für die Entgegennahme von Teilzahlungen an Ort und Stelle mit der Auffassung, daß der Schuldner die Teilzahlungen gem. § 270 BGB (Bringschuld) dem Gerichtsvollzieher zu übermitteln habe. Es sollte aber nicht übersehen werden, daß der Gerichtsvollzieher gerade deshalb tätig wird, weil der Schuldner die Schuld nicht bringt und daß die Kosten einer Überweisung in der Regel das anfallende Wegegeld übersteigen. Wenn der Gerichtsvollzieher z. B. ohne Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins beim Schuldner „nachhakt“, um mit weniger Arbeits- und Kostenaufwand auszukommen, und dabei einen angemessenen Teilbetrag oder die Restforderung einzieht, ist nicht einzusehen, weshalb er für diesen Weg keine Wege-Entschädigung erhalten sollte. Hierzu werden auch Hinweise auf die gegenteilige Auffassung in Rechtsprechung, Schrifttum und ministeriellen Erlassen vermißt.

Trotz der an einigen Stellen erkennbaren Tendenz, über das Kostenrecht auf das Vollstreckungsverfahren Einfluß zu nehmen (z. B. die Ausführungen zur Forcierung der zwangsweisen Wohnungsöffnung, S. 331 f.), kann der Kommentar als fundiertes Erläuterungswerk jedem Gerichtsvollzieher empfohlen werden.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Becker-Eberhard, Ekkehard, „Die Räumungsvollstreckung gegen Ehegatten und sonstige Hausgenossen“. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 1994, S. 1296 — 1303.

Berger, Christian, „Das ‚Vollwertigkeitsprinzip‘ als Voraussetzung der Pfändung von Einlageforderungen bei Kapitalgesellschaften“. In: Zeitschrift für Zivilprozeß, 1994, S. 29 — 43.

Berger, Klaus Peter, „Zur Wirksamkeit von Lösungsklauseln für den Konkursfall“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1994, S. 173 — 184.

Genuhn, Ulrike, „Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden und deren wirtschaftliche Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie in Frankreich unter Darstellung der Verwaltungsstruktur und der Wirtschaftstätigkeit der Gemeinden in diesen Staaten“. — Kiel, Dissertation, 1993, 285 S.

Hasseln, Sigrun von, „Reform des Insolvenzrechts: Mehrbelastungs- und Mehrkostenvermeidung durch FINSOLVAB“. In: Deutsche Richter-Zeitung, 1994, S. 365 — 373.

Olshausen, Eberhard von, „Ausgleichsansprüche bei ins geringste Gebot fallenden Hypotheken, Sicherungsgrundschulden und Sicherungsreallasten“. In: Zeitschrift für Insolvenzrecht, 1993, S. 511 — 550.

Schüppen, Matthias, „Aktuelle Fragen der Konkursverschleppung durch den GmbH-Geschäftsführer“. In: Der Betrieb, 1994, S. 197 — 204.

Walker, Wolf-Dietrich, „Neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zum Zwangsvollstreckungsrecht (1990 — 1993), Teil 1 und 2“. In: Juristenzeitung, 1994, S. 990 — 999 und S. 1039 — 1048.

DISKONT- UND LOMBARDSÄTZE  
DER  
DEUTSCHEN BUNDESBANK

Gültig ab		Diskontsatz	Lombardsatz
		% p. a.	% p. a.
1989	20. Jan.	4	6
	21. April	4 1/2	6 1/2
	30. Juni	5	7
	6. Okt.	6	8
1990	2. Nov.	6	8 1/2
1991	1. Febr.	6 1/2	9
	16. Aug.	7 1/2	9 1/4
	20. Dez.	8	9 3/4
1992	17. Juli	8 3/4	9 3/4
	15. Sept.	8 1/4	9 1/2
1993	5. Febr.	8	9
	19. März	7 1/2	9
	23. April	7 1/4	8 1/2
	2. Juli	6 3/4	8 1/4
	30. Juli	6 3/4	7 3/4
	10. Sept.	6 1/4	7 1/4
	22. Okt.	5 3/4	6 3/4
1994	18. Febr.	5 1/4	6 3/4
	15. Apr.	5	6 1/2
	13. Mai	4 1/2	6

Quelle: Monatsbericht Januar 1995 der Deutschen Bundesbank  
Die vorher gültigen Diskont- und Lombardsätze ab 1. 7. 1948 sind in DGVZ 1992, S. 127, abgedruckt.

**Herausgeber:** Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericherstr. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.  
**Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (064 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Ernst Eberhardt in 14169 Berlin, Sundgauer Straße 23 b, Telefon (0 30) 8 31 14 22.  
**Verlag:** Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.  
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.  
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericherstr. 225, zu richten.  
**Einbanddecken** sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.  
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.  
**Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.**